

Steuerbrief

3. Quartal 2012

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Wichtige Änderungen beim Jahressteuergesetz 2013	2
2. Aktueller Stand zum Steuerabkommen mit der Schweiz	3
3. Pensionsrückstellung: Risiko bei gesenkten Geschäftsführerbezügen	4
4. Sonn- und Feiertagszuschläge als verdeckte Gewinnausschüttung	4
5. Lohnsteuerliche Behandlung der Familienpflegezeit	5
6. Mindestangaben im Fahrtenbuch können nicht nachträglich ergänzt werden	6
7. Kein Arbeitszimmerabzug für Verwaltung einer PV-Anlage	7
8. Expornachweise: Gelangensbestätigung weiterhin nicht notwendig	7
9. Steuerfreier Export bei einem Reihengeschäft	8
10. Ebay-Verkäufer können umsatzsteuerpflichtig werden	9
11. PV-Anlagen: Kein voller Vorsteuerabzug aus Asbestsanierung	9
12. Eigener Hausstand als Voraussetzung für doppelte Haushaltsführung	10
13. Übernachungskosten und regelmäßige Arbeitsstätte bei LKW-Fahrern	10
14. Kein Abzug für Fahrten eines Lehrers zu Orchesterproben	11
15. Ausländische Spendenempfänger müssen gemeinnützig sein	11
16. Fahrtkostenersatz als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig	12
17. Berechnung der abziehbaren Unterhaltsleistungen eines Selbständigen	12
18. So setzen Sie die Sanierung des Eigenheims von der Steuer ab	13
19. Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen kostenlos bescheinigen	14
20. Schenkungsteuer: Wie berechnet sich der 10-Jahreszeitraum?	14
21. BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zum Grundsteuererlass	15
22. Restschuldbefreiung für Hinterziehungszinsen	15
23. Keine Haftung für Steuerschulden bei bloßer Übernahme der Geschäftsbezeichnung	15
24. Krankenversicherung: Ehegatteneinkünfte können Beiträge erhöhen	16
25. Jahressteuergesetz 2013: Erbschaftsteuerliches Gestaltungsmodell soll entfallen	16
26. Politische Einigung bei Absenkung der Vergütung bei Photovoltaikanlagen	17
27. GmbH-Beteiligung: Abzugsfähige Veräußerungskosten	18
28. Aufwendungen für Betriebskostenversicherung	19
29. Umsatzsteuer bei Restaurationsleistungen	19
30. Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Heilpraktikern und Gesundheitsfachberufen	20

31.	Raucherentwöhnungskurse können von der Umsatzsteuer befreit sein	21
32.	19 % Umsatzsteuer für Verpflegung bei Seminaren	22
33.	Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	22
34.	Wechsel zur Fahrtenbuchmethode innerhalb des Jahres nicht möglich	23
35.	Werbungskostenabzug für Telearbeitsplatz	24
36.	Kosten für Rechtsstreit mit Arbeitgeber abziehbar	24
37.	Kein Schulgeldabzug für Schweizer Privatschule	25
38.	Abzug von Krankenkassenbeiträgen bei Beitragsrückerstattungen	25
39.	Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss nachgewiesen werden	26
40.	Kosten für Holzlattenzaun als außergewöhnliche Belastung?	27
41.	Kosten für Hundebetreuung steuerlich begünstigt?	27
42.	Bei Ferienjob Kindergeldregeln im Auge behalten	28
43.	Beschränkter Abzug von Kinderbetreuungskosten verfassungskonform	28
44.	Elterngeld: Höhe des Progressionsvorbehalts	29
45.	Familienwohnheim: Voraussetzungen für Erbschaftsteuerbefreiung	30

1. Wichtige Änderungen beim Jahressteuergesetz 2013

Bereits im März 2012 hatte das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) vorgestellt. Inzwischen hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf beschlossen, was wiederum die Grundlage für den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in 2012 bildet. Folgende Änderungen gibt es gegenüber dem ursprünglichen Entwurf:

Steuerliche Behandlung der Bezüge von freiwillig Wehrdienst Leistenden

Die Bezüge der freiwillig Wehrdienstleistenden sollten bei Dienstverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, umfassend steuerpflichtig werden. Auf Grund starker Kritik ist man davon inzwischen abgerückt. Steuerfrei bleibt bei freiwillig Wehrdienstleistenden:

- der Wehrsold nach § 2 Abs. 1 WSG
- das Dienstgeld nach § 8 WSG, das bei Kurzwehrrübungen mit einer Länge von nicht mehr als drei Tagen anstelle des Wehrsolds nach § 2 Abs. 1 WSG gewährt wird.

Steuerpflichtig werden die weiteren Bezüge, wie etwa:

- Wehrdienstzuschlag,
- besondere Zuwendungen sowie
- unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung.

Für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, bleibt es bei der derzeitigen Steuerfreiheit der Bezüge.

Steuerliche Behandlung der Bezüge im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes

Bezüge für den Bundesfreiwilligendienst wurden bislang wegen einer Billigkeitsregelung steuerfrei behandelt, um sie gegenüber den Bezügen für den freiwilligen Wehrdienst nicht zu benachteiligen. Ursprünglich war geplant, die Steuerfreiheit aufzuheben. Nunmehr hat man sich geeinigt, das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld steuerfrei zu stellen. Weitere Bezüge wie etwa unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung werden ab 2013 steuerpflichtig.

Hinweis:

In den meisten Fällen wird es jedoch zu keiner Steuerzahllast kommen, da der Grundfreibetrag nicht überschritten wird.

Private Nutzung eines Elektrofahrzeugs

Bereits der ursprüngliche Entwurf des JStG 2013 sah Besonderheiten vor, wenn Elektrofahrzeuge als Betriebs- oder Dienstwagen eingesetzt werden. Bei der Bewertung der Privatnutzung nach der 1 %-Methode soll der Listenpreis als Bemessungsgrundlage um die in diesem enthaltenen Kosten für das preisintensive Batteriesystem gemindert werden. Dieser Nachteilsausgleich sollte jedoch nur für Fahrzeuge gelten, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden.

Nunmehr werden auch Hybridelektrofahrzeuge, die über extern aufladbare mechanische oder elektrochemische Speicher verfügen, in den Nachteilsausgleich einbezogen. Die Kosten für das Batteriesystem werden pauschal angesetzt. Für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge soll der Bruttolistenpreis in Höhe von 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert werden, maximal um 10.000 €. Dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge jährlich um 50 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Der maximale Minderungsbetrag von 10.000 € reduziert sich in den Folgejahren um jährlich 500 €.

Den Nachteilsausgleich gibt es zeitlich beschränkt für Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die als Betriebs- oder Firmenwagen genutzt und bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden.

Änderungen bei umsatzsteuerlichen Steuerbefreiungsvorschriften

Folgende zusätzliche Umsatzsteuerbefreiungen sollen künftig ins Gesetz aufgenommen werden:

- Infektionshygienische Leistungen, die in unmittelbarem Bezug zu einer Heilbehandlungstätigkeit erbracht werden, sollen ab 2013 steuerfrei gestellt werden.
- Anpassungen soll es auch für die Steuerbefreiung bei Betreuungseinrichtungen geben. Vorausgesetzt wird nunmehr lediglich eine Übernahme der Kosten durch die Sozialversicherung von 25 % statt bisher 40 %.
- Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen, die für Theater, Opernhäuser etc. tätig sind und denen die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die betreffenden künstlerischen Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen, werden künftig steuerfrei behandelt. Die Steuerbefreiung gilt nur, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Leistungen an andere Leistungsempfänger, wie z.B. durch selbständige Film-, Hörspiel- und Fernsehregisseure, sind nicht begünstigt.

Verkürzung der Aufbewahrungsfrist

Sehr erfreulich ist die geplante Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen. Nach der geplanten Regelung sollen Unterlagen, die bisher zehn Jahre aufbewahrt werden mussten, ab 2013 nur noch acht Jahre aufbewahrt werden. Ab 2015 soll sich die Aufbewahrungsfrist dann sogar auf sieben Jahre verkürzen.

Die verkürzten Aufbewahrungsvorschriften sollen auch im Umsatzsteuergesetz umgesetzt werden. Eine gleiche Verkürzung soll in den handelsrechtlichen Vorschriften vollzogen werden.

Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes für eingetragene Lebenspartner

Die Regelungen über vermögenswirksame Leistungen werden für eingetragene Lebenspartner mit denen für Ehegatten gleich gestellt. So soll es u.a. künftig möglich sein, vermögenswirksame Leistungen auch zugunsten des nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners anzulegen. Ebenso ist eine vorzeitige Verfügung über vermögenswirksame Leistungen aus einem Sparvertrag künftig unschädlich, wenn der von dem Arbeitnehmer nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist. Die Anpassungen sollen für vermögenswirksame Leistungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2012 angelegt werden.

Hinweis:

In einigen Punkten wurde das JStG 2013 gegenüber dem bisherigen Entwurf erheblich geändert. Da mit diesen erhebliche Steuermindereinnahmen einhergehen, bleibt abzuwarten, ob die geplanten Änderungen tatsächlich in dieser Form umgesetzt werden.

Quelle: Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013), Regierungsentwurf vom 23. Mai 2012, LEXinform Nr. 0437631

2. Aktueller Stand zum Steuerabkommen mit der Schweiz

Bereits seit dem letzten Jahr ist klar, dass die Bundesregierung ein Steuerabkommen mit der Schweiz plant, in dem es vorrangig darum geht, bisher unbesteuerter Gelder in der Schweiz zu besteuern. Das Abkommen sieht vor, dass die Steuerpflicht für bislang unbesteuerter Gelder durch eine Pauschalzahlung zwischen 21 und 41 % auf den Anlagebetrag abgegolten werden kann. Ferner soll eine Art Abgeltungsteuer in Höhe von rund 26 % die künftige Steuerpflicht von Kapitalanlagen in der Schweiz regeln.

Doch das Steuerabkommen findet in seiner derzeitigen Form und trotz bereits stattgefundener Nachverhandlungen noch immer keine Zustimmung im Bundesrat. Die Opposition beharrt darauf, dass nicht weiteres deutsches Geld aus der Schweiz in Steueroasen abfließen dürfe. Nach den jetzt geplanten Regelungen hätten Steuersünder bis zum 1. Januar 2013 Zeit, ihre Konten in der Schweiz zu leeren. Die Opposition fordert, dass durch das Abkommen bereits alle Vermögen in der Schweiz besteuert würden, die noch im April 2012 dort lagen.

Hinweis:

Ob diese Forderung die letzte vor einer Einigung im innerdeutschen Streit um das geplante Steuerabkommen sein wird? Das Schweizer Parlament hat bereits dem ursprünglichen Entwurf zugestimmt. Eine Zustimmung von deutscher Seite, d.h. sowohl von Bundestag als auch Bundesrat, steht noch aus.

Trotz der bestehenden Unsicherheiten ist Steuerpflichtigen mit Geldanlagen in der Schweiz anzuraten, sich mit dem geplanten Steuerabkommen und den möglichen persönlichen Konsequenzen auseinanderzusetzen. Wir beraten Sie gerne!

3. Pensionsrückstellung: Risiko bei gesenkten Geschäftsführerbezügen

Befindet sich eine GmbH in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, werden nicht selten die Aktivbezüge der Geschäftsführung gekürzt. Was aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, kann zu einem steuerlichen Risiko werden, wenn dem Geschäftsführer eine Pension zugesagt wurde. Das Problem ergibt sich aus der sog. Überversorgung. Eine solche ist regelmäßig anzunehmen, wenn die zu erwartenden Pensionsbezüge zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigen. Es liegt dann eine sog. Übermaßrente vor. Erst kürzlich hat sich der BFH zu den Voraussetzungen und den Folgen einer Überversorgung geäußert.

Eine GmbH stritt mit dem Finanzamt darüber, ob die Pensionsrückstellung zum Teil Gewinn wirksam aufgelöst werden musste. Die GmbH befand sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und setzte daraufhin die Geschäftsführerbezüge herab. Es wurde beabsichtigt, diese nach Überwindung der Krise wieder aufzustocken, doch dies gelang der GmbH nicht. Sie wurde schließlich insolvent. Daraufhin kürzte das Finanzamt die gebildete Pensionsrückstellung.

Der BFH kam zu dem Schluss, dass die Kürzung der Pensionsrückstellung zu akzeptieren sei. Eine sog. Überversorgung sei aus steuerrechtlicher Sicht regelmäßig auch dann gegeben, wenn die Versorgungsanwartschaft trotz dauerhaft abgesenkter Aktivbezüge unverändert beibehalten und nicht ihrerseits gekürzt werde. Darauf, ob die Kürzung der Anwartschaft nach arbeitsrechtlichen Maßgaben zulässig sei, komme es nicht an.

Sofern eine Pension in Höhe eines festen Betrages zugesagt und diese im Verhältnis zu den Aktivbezügen am Bilanzstichtag überhöht sei, müsse die Pensionsrückstellung unter Zugrundelegung eines angemessenen Prozentsatzes der jeweiligen letzten Aktivbezüge ermittelt werden.

Hinweis:

Wie aus der Urteilsbegründung hervor geht, muss ausnahmsweise dann keine Überversorgung angenommen und folglich auch keine gewinnerhöhende Kürzung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz vorgenommen werden, wenn die Aktivbezüge zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten nur vorübergehend gekürzt werden und es anschließend zu einer Wiederaufstockung kommt. Eine Kürzung der Aktivbezüge bleibt somit nur dann ohne Folgen für die Pensionsrückstellung, wenn diese nach zwei bis drei Jahren wieder angehoben werden. Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer auf sein Gehalt und kommt er dadurch in den Bereich der 75 %-Grenze, sollte die Gehaltskürzung von Beginn an auf zwei bis drei Jahre begrenzt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. März 2012, I R 56/11, LEXinform Nr. 0928624

4. Sonn- und Feiertagszuschläge als verdeckte Gewinnausschüttung

Sofern eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine gesonderte Vergütung für die Ableistung von Überstunden zahlt, handelt es sich dabei aus steuerlicher Sicht regelmäßig um eine verdeckte Gewinnausschüttung. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist dann gegeben, wenn die GmbH ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass oder zumindest ihre Mitveranlassung im Gesellschaftsverhältnis hat. Das ist der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte. Nach einem aktuellen Urteil des BFH liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung auch dann vor, wenn die zusätzliche Vergütung nur für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit gezahlt werden soll.

Geklagt hatte ein Ehepaar, die beide bei einer GmbH angestellt waren. Der Ehemann war Mehrheitsgesellschafter und der einzige Geschäftsführer der GmbH. In seinem Anstellungsvertrag wurde u.a. geregelt, dass er für seine Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen steuerfreie Zuschläge erhalten solle. Als das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung diese Vereinbarung prüfte, kam es zu dem Schluss, dass es sich dabei um eine verdeckte Gewinnausschüttung handele. Der Steuerpflichtige hielt dagegen, dass er ebenso wie alle anderen Angestellten dazu verpflichtet gewesen sei, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Alle anderen Angestellten hätten steuerfreie Zuschläge auf Grundlage einer 40 Stunden-Woche erhalten. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass die Zusatzdienste des Steuerpflichtigen bereits mit dessen Tantieme abgegolten seien. Diese Auffassung bestätigte auch das Finanzgericht.

Der BFH kam zu keinem anderen Ergebnis. Eine Vereinbarung über Zuschläge an Sonn- und Feiertagen widerspreche dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer sich in besonderem Maße mit den Interessen und Belangen der von ihm geleiteten Gesellschaft identifizieren und die notwendigen Arbeiten auch dann erledigen müsse, wenn dies einen Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus erfordere. Die Vereinbarung von Sonn- und Feiertagszuschläge sei daher grundsätzlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst.

Nur im Einzelfall könne eine entsprechende Vereinbarung durch überzeugende betriebliche Gründe gerechtfertigt sein. Dann liege keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Das muss durch das Finanzgericht beurteilt werden, dessen Einschätzung der BFH aber nicht beanstandete. Besondere betriebliche Gründe, die für eine betriebliche Veranlassung sprächen, lägen nicht vor. Zum einen gebe es keinen gesellschaftsfernen Angestellten, der vergleichbar vergütet wurde. Alle anderen Angestellten hätten nicht nur geringere Vergütungen bezogen sondern auch keinen Tantiemeanspruch gehabt. Außerdem hätten sie im Gegensatz zum Geschäftsführer fest vereinbarte Wochenarbeitsstunden gehabt.

Hinweis:

Im Regelfall stellen Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschläge sowie Überstundenvergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Dieses Urteil bestätigt das.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. März 2012, VIII R 27/09, www.bundesfinanzhof.de

5. Lohnsteuerliche Behandlung der Familienpflegezeit

Am 1. Januar 2012 trat das neue Familienpflegezeitgesetz in Kraft, das die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessern soll. Beschäftigte, d.h. lohnsteuerliche Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren, erhalten während der Familienpflegezeit eine Entgeltaufstockung in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das sich infolge der Reduzierung der Arbeitszeit ergibt. So kann einem Vollzeitbeschäftigten, der seine Arbeitszeit bspw. auf 50 % reduziert, durch die Entgeltaufstockung 75 % des letzten Bruttoeinkommens während der Pflegephase vergütet werden. Die Entgeltaufstockung muss später, d.h. in der sog. Nachpflegephase, wieder ausgeglichen werden. Dazu erhält der Arbeitnehmer dann bei voller Arbeitszeit weiterhin nur das reduzierte Gehalt, z.B. das Entgelt in Höhe von 75 % des letzten Bruttoeinkommens bei 100 % Arbeitszeit, bis sein „negatives“ Wertguthaben wieder ausgeglichen ist.

Was gibt es für steuerliche Besonderheiten während der Familienpflegezeit? Dazu macht das Familienpflegezeitgesetz selbst keine Ausführungen. Doch nun geht das Bundesfinanzministerium der Sache nach.

Arbeitszeitverringerung und Entgeltaufstockung während der Familienpflegezeit

Während der Familienpflegezeit fließt Arbeitslohn in Höhe der Summe aus dem verringerten (regulären) Arbeitsentgelt und der Entgeltaufstockung des Arbeitgebers zu. Dieser Betrag ist damit lohnsteuerpflichtiges Entgelt. Das gilt selbst dann, wenn die zur Entgeltaufstockung ausgezahlten Beträge aus einem Wertguthaben entnommen werden und dadurch ein sog. „negatives“ Wertguthaben aufgebaut wird.

Nachpflegephase

Nach Beendigung der Pflegephase kehrt der Arbeitnehmer zu seiner ursprünglichen Arbeitszeit zurück. Wird ihm in der Nachpflegephase bei voller Arbeitszeit nur das reduzierte Arbeitsentgelt ausgezahlt, um das Wertguthaben wieder auszugleichen, liegt Zufluss von Arbeitslohn nur in Höhe des reduzierten Arbeitsentgelts vor. Der Ausgleich des „negativen“ Wertguthabens löst keinen Zufluss von Arbeitslohn und damit auch keine Besteuerung aus.

Zinsloses Darlehen an den Arbeitgeber

Der Aufstockungsbetrag kann durch ein zinsloses Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) an den Arbeitgeber finanziert werden. Die Darlehensgewährung selbst, die Rückzahlung durch den Arbeitgeber und der Erlass der Rückzahlungsforderung spielen lohnsteuerlich keine Rolle.

Familienpflegezeitversicherung

Hat der Arbeitnehmer eine Familienpflegezeitversicherung abgeschlossen und zahlt er die Versicherungsprämie direkt an das Versicherungsunternehmen, kann er diese als Werbungskosten abziehen.

Gleiches gilt auch, wenn das BAFzA die Prämienzahlungen zunächst verauslagt oder der Arbeitgeber mit den Prämienzahlungen in Vorlage tritt und der Arbeitnehmer die Versicherungsprämie erstattet. Der Werbungskostenabzug erfolgt sodann im Kalenderjahr der Erstattung durch den Arbeitnehmer. Verrechnet der Arbeitgeber seine Vorleistung mit dem auszahlenden Arbeitsentgelt, mindert sich dadurch der steuerpflichtige Arbeitslohn nicht. Prämienvorteile aus Gruppenversicherungsverträgen gehören nicht zum Arbeitslohn.

Alternativ dazu kann auch der Arbeitgeber die Familienpflegezeitversicherung abschließen oder er lässt sich die ihm vom BAFzA belasteten Beträge nicht vom Arbeitnehmer erstatten. Für den Arbeitnehmer ergeben sich aus

der Prämienzahlung durch den Arbeitgeber keine steuerlichen Folgen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Leistung des Arbeitgebers im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse.

Die Familienpflegezeitversicherung ist dazu da, die Rückzahlung des zinslosen Darlehens der BAFzA gegen Risiken wie Berufsunfähigkeit oder Tod des Arbeitnehmers zu sichern. Zahlungen aus der Familienpflegezeitversicherung an den Arbeitgeber oder das BAFzA sind nicht lohnsteuerpflichtig.

Muss der Arbeitnehmer an das BAFzA zahlen, z.B. wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, handelt es sich um negativen Arbeitslohn. Diesen kann der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzug bereits mindernd berücksichtigen oder der Abzug erfolgt im Veranlagungsverfahren.

Erlöschen des Ausgleichsanspruchs

Unterbleibt der (vollständige) Ausgleich eines negativen Wertkontos, weil der Beschäftigte mit behördlicher Zustimmung gekündigt wurde und der Ausgleichsanspruch mangels Aufrechnungsmöglichkeit erlischt, liegt kein geldwerter Vorteil in Höhe der erloschenen Ausgleichsforderung vor.

Quelle: BMF-Schreiben vom 23. Mai 2012, IV C 5 S 1901/11/10005, www.bundesfinanzministerium.de

6. Mindestangaben im Fahrtenbuch können nicht nachträglich ergänzt werden

Bei Betriebs- oder Dienstfahrzeugen, die auch privat genutzt werden dürfen, muss der private Nutzungsanteil bewertet und besteuert werden. Dafür steht die pauschale 1 %-Methode zur Verfügung, möglich ist aber auch das Führen eines Fahrtenbuchs, aus dem der genaue Anteil der Privatnutzung entnommen werden kann. Ein Fahrtenbuch zu führen ist aufwändig, doch es führt in einigen Fällen zu einer günstigeren Besteuerung, wie etwa wenn das Fahrzeug nur sehr wenig privat gefahren wird. Damit das Fahrtenbuch der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann, muss es ordnungsgemäß sein. Kommt es zu Beanstandungen, muss der Anteil für Privatfahrten mit der 1 %-Methode bewertet werden. Was ordnungsgemäß ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert. Vielmehr muss das aus der Rechtsprechung abgeleitet werden, woraus sich folgende Mindestanforderungen ergeben:

- Das Fahrtenbuch ist zeitnah, fortlaufend und in geschlossener Form (Buch, Heft) zu führen.
- Nachträgliche Änderungen müssen nachvollziehbar sein. Daher darf ein Fahrtenbuch nicht mit Excel geführt werden.
- Bei betrieblichen bzw. dienstlichen Fahrten müssen Kilometerstand und Datum zu Beginn jeder Fahrt aufgezeichnet werden. Darüber hinaus muss das Reiseziel, Reisezweck (z.B. Kundengespräch) und der aufgesuchte Geschäftspartner ins Fahrtenbuch geschrieben werden.
- Bei Privatfahrten genügen Kilometerangaben.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb reicht ein kurzer Vermerk.

Erst kürzlich musste sich der BFH damit befassen, inwieweit die Mindestangaben eines Fahrtenbuchs nachträglich ergänzt werden dürfen. Aus dem Urteil geht hervor, dass ein Fahrtenbuch dann nicht mehr ordnungsgemäß ist, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind, auch wenn diese Angaben nachträglich präzisiert werden.

Dabei ging es um das Fahrtenbuch für den Dienstwagen eines GmbH-Geschäftsführers. Das Fahrtenbuch bemängelte das Finanzamt, weil aus ihm die Mindestangaben nicht hervorgingen. In der Tat gab es bei betrieblichen Fahrten nur unzureichende Angaben zum Reiseziel und zum Reisezweck. Die aufgesuchten Geschäftspartner oder der Reisezweck wurden nur gelegentlich aufgezeichnet. Das Reiseziel wurde nur anhand des Straßennamens benannt, häufig wurden Kürzel verwandt. Daraufhin wurden diese Angaben durch die GmbH durch eine umfangreiche Auflistung ergänzt. Doch diese Mühe hätte man sich sparen können, denn für das Finanzamt war das Fahrtenbuch aufgrund der erheblichen nachträglichen Ergänzungen nicht ordnungsgemäß.

Die GmbH klagte dagegen und bekam durch das Finanzgericht sogar Recht zugesprochen. Das Fahrtenbuch sei ordnungsgemäß, so das Finanzgericht, denn die handschriftlichen in einem geschlossenen Buch gemachten Angaben reichen gemeinsam mit den zusätzlichen erläuternden Auflistungen aus, um den betrieblichen Nutzungsanteil individuell zu ermitteln.

Der BFH vertrat allerdings die Auffassung des Finanzamtes. Die geforderte vollständige Aufzeichnung verlange grundsätzlich Angaben zu Ausgangs- und Endpunkt jeder einzelnen Fahrt im Fahrtenbuch selbst. Dem genügten die Angaben im verhandelten Fall nicht, da sich aus ihnen weder die Zieladresse noch der konkret besuchte Kunde ergaben. Bei dieser Art der Aufzeichnung waren weder Vollständigkeit noch Richtigkeit der Eintragungen gewährleistet. Angesichts dessen konnte es auch nicht ausreichen, die fehlenden Angaben durch eine erst nachträglich erstellte Auflistung nachzuholen.

Hinweis:

Sofern im Fahrtenbuch das Kürzel „F“ für Firma, d.h. der Betriebssitz, angegeben wurde, war das ausreichend, so der BFH. Nicht ausreichend präzisiert ist die betriebliche Fahrt dann, wenn als Ziel nur ein Straßenname ohne Hausnummer und Kundenname angegeben wird. Gleiches gilt, wenn im Fahrtenbuch nur der Kundenname auftaucht, dieser jedoch gleich mehrmals in der Gemeinde vertreten ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 1. März 2012, VI R 33/10, LEXinform Nr. 0927919; BFH-Pressemitteilung vom 23. Mai 2012, Nr. 36/12, LEXinform Nr. 0437960

7. Kein Arbeitszimmerabzug für Verwaltung einer PV-Anlage

Ein Steuerpflichtiger machte in seiner Steuererklärung Aufwendungen für ein Arbeitszimmer geltend, weil er dieses für seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb nutze. Der Steuerpflichtige betrieb auf dem Dach seines Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage. Er begründete den Abzug damit, dass er das Arbeitszimmer unter anderem für den Schriftverkehr, die Abrechnung, die Lagerung der Unterlagen und die Erstellung der vom Finanzamt geforderten Erklärungen, wie etwa Umsatzsteuererklärung, Einnahmen-Überschussrechnung und Gewerbesteuererklärung, im Zusammenhang mit der PV-Anlage nutze.

Das Finanzamt strich ihm den begehrten Abzug, wogegen der Steuerpflichtige beim Finanzgericht klagte. Doch auch das brachte ihm keinen Erfolg.

Wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer grundsätzlich steuermindernd abgezogen werden und zwar bis zu einem Betrag von 1.250 €. Allerdings komme der Abzug nicht in Betracht, da das Arbeitszimmer für seine Tätigkeit nicht erforderlich sei, so die Begründung des Finanzgerichts. Das Kriterium der Erforderlichkeit ergebe sich zwar nicht direkt aus der Vorschrift selbst, jedoch aus dessen Sinnzusammenhang, meinten die Richter. Genau diese Erforderlichkeit habe der Steuerpflichtige nicht nachweisen können.

Der Steuerpflichtige hatte zwar in der Tat vor Gericht dargelegt, das Zimmer für die Abrechnungen mit Energieunternehmen, für die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen, für die Erstellung der Einnahme-Überschussrechnung und für die Auswertung der Erträge am Computer zu nutzen. Die dafür angeführte zeitliche Nutzung von 9 Stunden im Monat war den Richtern am Finanzgericht offensichtlich zu wenig. Ein häusliches Arbeitszimmer sei demnach für die Verwaltung der PV-Anlage nicht erforderlich, da die zeitliche Inanspruchnahme des Raumes von untergeordneter Bedeutung sei, so das Finanzgericht.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige konnte auch für seine Tätigkeit als Arbeitnehmer keinen Arbeitszimmerabzug bekommen, denn das Arbeitszimmer bildete nicht den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit und im Übrigen stand ihm ein anderer Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber zur Verfügung.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 19. März 2012, 3 K 308/11, LEXinform Nr. 5013514

8. Exportnachweise: Gelangensbestätigung weiterhin nicht notwendig

Unternehmer, die Exporte in andere EU-Staaten erbringen, dürfen auch weiterhin die für die Umsatzsteuerfreiheit geforderten Beleg- und Buchnachweise nach alter Rechtslage erbringen.

Ursprünglich wurden bereits zum 1. Januar 2012 die Nachweisregelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen geändert. Als erheblichste Änderung stellte die Einführung einer sog. Gelangensbestätigung die Praxis vor ungewohnte Herausforderungen. Bisher hing bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Art des Belegnachweises davon ab, auf welchem Weg der Gegenstand zum Abnehmer gelangte. So konnte bspw. bei einer Abholung durch den Kunden dieser bestätigen, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wird. Dieser Nachweis wäre mit der neuen Gelangensbestätigung erst dann möglich gewesen, wenn der Gegenstand tatsächlich im anderen Mitgliedstaat angekommen ist. Der Lieferant würde dabei ein erhebliches Risiko bis zum Erhalt der Bestätigung tragen, ohne die er die Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen müsste.

Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium auf die anhaltende Kritik reagiert. Bis zum Inkrafttreten einer geänderten Regelung des Exportnachweises für Lieferungen ins EU-Ausland dürfen diese noch auf der Grundlage der Altregelung erbracht werden.

Die geplanten Änderungen sollen offensichtlich nicht die Gelangensbestätigung abschaffen, vielmehr sollen weitere Vereinfachungen, wie etwa die Akzeptanz der sog. weißen Spediteursbescheinigung, geprüft und geregelt werden. Vereinfachungen zur Gelangensbestätigung sieht auch der Entwurf eines BMF-Schreibens vor, der diese vor allem durch folgende Punkte erleichtern soll:

- Die Gelangensbestätigung muss der Unternehmer grundsätzlich in seinen eigenen Unterlagen aufbewahren. Eine Ausnahme gibt es dann, wenn sie sich bei einem Spediteur befindet.
- Die Gelangensbestätigung muss nicht zwingend aus einem einzigen Beleg bestehen.
- Die Gelangensbestätigung kann - muss aber nicht - nach dem amtlichem Vordruck-Muster erstellt werden.

- Zwar muss der Abnehmer, d.h. der Unternehmer, auf der Gelangensbestätigung unterschreiben, doch in vielen Fällen kann das auch ein Dritter, z.B. ein Mitarbeiter, tun.
- Sammelbestätigungen sind möglich, d.h. die Gelangensbestätigung muss nicht für jede einzelne Lieferung ausgestellt werden.
- Die Gelangensbestätigung darf auch elektronisch, z.B. per E-Mail, übermittelt werden. Dann ist eine Unterschrift nicht erforderlich.
- In Versandungsfällen, z.B. durch Spedition oder Post, kann die Gelangensbestätigung auch ein Versendungsbeleg sein, aus dem sich die Entgegennahme des Liefergegenstands ergibt.
- Bei Transporten durch Kurierdiensten kann der Gelangensnachweis auch in vereinfachter Form erbracht werden, z. B. Kurierauftrag mit tracking-and-tracing-Protokoll sowie Zahlungsnachweis.
- Bei Versendung mit der Post reicht ein Posteinlieferungsschein aus.
- Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von zulassungspflichtigen Fahrzeugen kann die Bestätigung durch einen Zulassungsnachweis ersetzt werden.
- Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren ins EU-Ausland versendet, kann die Gelangensbestätigung durch die EMCS-Erledigungsnachricht ersetzt werden.

Hinweis:

Die Anpassung der Regelungen zum Exportnachweis soll zum 1. Januar 2013 erfolgen. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung tatsächlich die einzelnen Erleichterungen umsetzt.

Im Übrigen betrifft der neue Exportnachweis in Form der Gelangensbestätigung nur Lieferungen ins EU-Ausland. Lieferungen in Drittländer müssen nach wie vor den Zoll passieren. Daher können auch weiterhin die Zollanmeldungsbelege, in der Regel durch elektronische Zollanmeldung im Rahmen des ATLAS-IT-Verfahrens, als Belegnachweis für eine Ausfuhrlieferung dienen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 1. Juni 2012, IV D 3 S 7141/11/10003 06, www.bundesfinanzministerium.de

9. Steuerfreier Export bei einem Reihengeschäft

Eine deutsche GmbH lieferte Fahrzeuge ins Ausland. Etliche Fahrzeuge wurden dabei im Rahmen sog. Reihengeschäften an ausländische Abnehmer geliefert. Bei diesen Geschäften war Leistungsempfänger der GmbH ein niederländischer Abnehmer, der wiederum verschiedene französische Abnehmer mit den Fahrzeugen belieferte. Die Fahrzeuge gelangten von Deutschland unmittelbar an die französischen Endkunden. Fraglich war nun, ob die deutsche GmbH ihre Lieferungen ins Ausland umsatzsteuerfrei behandeln konnte. Problematisch war daran, dass die Versendung der Fahrzeuge durch die französischen Endkunden beauftragt bzw. selbst durchgeführt wurde.

Bei Reihengeschäften gibt es zwar nur eine körperliche Warenbewegung, aber mehrere Lieferungen. Diese wiederum müssen hinsichtlich Lieferort und Lieferzeitpunkt jeweils gesondert betrachtet werden. Einer dieser Lieferungen ist die sog. bewegte Lieferung, d.h. die Beförderungs- oder Versendungslieferung, zuzuordnen und nur diese kann im Rahmen eines Exportgeschäfts steuerfrei sein.

Welche Lieferung das ist, hängt davon ab, ob die Ware durch den ersten Unternehmer, den letzten Abnehmer oder einen mittleren Unternehmer in der Reihe befördert oder versendet wird. Wird die Ware durch den ersten Unternehmer in der Reihe befördert oder versendet, kann auch er die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, da die durch ihn ausgeführte Lieferung gleichzeitig die bewegte Lieferung ist. Anders dagegen, wenn der Endkunde die Ware befördert oder versendet. Die bewegte Lieferung ist dann der Lieferung des letzten Lieferers in der Reihe zuzuordnen. Eine Steuerbefreiung für die erste Lieferung in der Reihe ist dann nicht möglich.

Das Finanzamt und auch das Finanzgericht kamen im vorliegenden Fall zu dem Schluss, dass die Beförderungslieferung durchweg der zweiten Lieferung, d.h. des belgischen Abnehmers an die französischen Endkunden, zuzuordnen sei, weil die Versendung immer von den französischen Abnehmern beauftragt worden ist oder weil diese die Beförderung selbst durchgeführt haben. Das Finanzgericht ging davon aus, dass die deutsche GmbH die Verfügungsmacht über die Kraftfahrzeuge jeweils mit der Übergabe an den Frachtführer oder den Abholer übertragen habe. Dafür spreche u.a., dass die Übergabe an die Frachtführer oder Abholer immer erst nach dem Eingang der Kaufpreise auf dem Konto der GmbH erfolgte. Die Steuerbefreiung für den Export war damit nicht möglich.

Hinweis:

Die Risiken, die Steuerbefreiung bei Reihengeschäften mit dem Ausland zu verlieren, sind vielfältig. Sprechen Sie uns in Zweifelsfällen an. Wir beraten Sie gerne!

Quelle: FG München, Urteil vom 8. Februar 2012, 3 K 1296/11, LEXinform Nr. 5013424

10. Ebay-Verkäufer können umsatzsteuerpflichtig werden

Wer über Jahre hinweg viele Gebrauchsgegenstände bei Ebay verkauft, übt nach der neuesten Ansicht des BFH eine nachhaltige und unternehmerische Tätigkeit aus. Das hat für Ebay-Verkäufer zur Folge, dass sie grundsätzlich Umsatzsteuer auf ihre Verkaufsumsätze abführen müssen.

Wie kam der BFH zu dieser Einschätzung? Das aktuelle Urteil geht auf den Fall eines Ehepaars zurück, die gemeinsam über Ebay verschiedene Gebrauchsgegenstände verkauften. Das waren u.a. Briefmarken, Puppen, Modelleisenbahnen, Kunstgewerbe, Schreibgeräte, Porzellan, Software, Fotoartikel und Teppiche. Aus den Verkäufen erzielten sie im Laufe der Jahre immer höhere Umsätze. Liegen die Verkaufserlöse im Jahr 2001 bei 16 Verkäufen bei rund 1.000 €, betrug sie im Jahr 2002 bei bereits 356 Verkäufen ca. 25.000 €, im Jahr 2003 aus 328 Verkäufen ca. 28.000 € und im Jahr 2004 aus 226 Verkäufen ca. 21.000 €. Im Sommer 2005 stellten sie ihre Verkaufstätigkeit ein, hatten aber auch in diesem Jahr bereits 287 Verkäufe getätigt und ca. 35.000 € erzielt. Nachdem die Steuerfahndung auf die rege Verkaufstätigkeit der Eheleute aufmerksam wurde, stuft das Finanzamt die Verkäufe der Ehegatten in den Jahren 2003 bis 2005 als nachhaltige und somit unternehmerische Tätigkeit ein und forderte mehr als 11.000 € Umsatzsteuer nach. Die Ehegatten klagten dagegen, denn schließlich hatten sie nur ihre eigenen privaten Sammlungen aufgelöst. Damit hatten sie allerdings beim Finanzgericht keinen Erfolg.

Die anschließende Revision beim BFH brachte auch nicht den gewünschten Erfolg, denn der stimmte im Grunde der Auffassung des Finanzgerichts zu. Bei Verkäufen über Ebay könne es sich grundsätzlich um eine unternehmerische Tätigkeit handeln. Selbstverständlich sei die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Dabei müssen eine Reihe verschiedener, nicht abschließend festgelegter Kriterien gewürdigt werden. Für eine Nachhaltigkeit sprachen im verhandelten Fall u.a. die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze und das planmäßige Tätigwerden. Es komme nicht darauf an, ob bereits beim Einkauf der Gegenstände eine Wiederverkaufsabsicht bestanden habe oder nicht.

Die Tätigkeit der Eheleute sei somit nach dem Gesamterscheinungsbild nachhaltig, so wie es das Finanzgericht bereits festgestellt hatte. Trotzdem wurde der Fall noch mal an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dort muss geprüft werden, ob tatsächlich beide Ehegatten gemeinsam als Unternehmer aufgetreten sind oder nur der Ehemann. Außerdem kam für bestimmte Gegenstände der ermäßigte Steuersatz von 7 % zum Tragen, z.B. für Bücher.

Hinweis:

Auch ohne das klassische Durchhandeln von Gegenständen können private Ebay-Verkäufer zum umsatzsteuerlichen Unternehmer werden. Umsatzsteuer wird aber erst dann fällig, wenn die jährliche Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten wird. Liegen die jährlichen Umsätze darunter, wird man als Kleinunternehmer behandelt.

Quelle: BFH-Urteil vom 26. April 2012, V R 2/11, LEXinform Nr. 0928321; BFH-Pressmitteilung vom 16. Mai 2012, Nr. 34/12, LEXinform Nr. 0437941

11. PV-Anlagen: Kein voller Vorsteuerabzug aus Asbestsanierung

In welchem Umfang kann der Betreiber einer Photovoltaikanlage die Vorsteuern aus der Sanierung eines asbesthaltigen Daches abziehen? Damit hat sich kürzlich der BFH befasst und im Ergebnis einen vollen Vorsteuerabzug verneint, wenn das Gebäude, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet wird, nicht vollumfänglich unternehmerisch genutzt wird.

Es ging um einen Steuerpflichtigen, der auf dem Dach seines Einfamilienhauses eine PV-Anlage als Auf-Dach-Montage-System errichtete. Die Anlage erzeugte Strom, der wiederum an den Energieversorger verkauft wurde, so dass der Steuerpflichtige zum umsatzsteuerlichen Unternehmer wurde. Grundsätzlich darf er daher sämtliche ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abziehen, sofern sie mit seinen Umsätzen aus Stromlieferungen im Zusammenhang steht. Der Steuerpflichtige wollte aber auch die Vorsteuer abziehen, die er im Zusammenhang mit der Sanierung des asbesthaltigen Daches gezahlt hatte. Doch das Finanzamt spielte nicht mit. Es beharrte darauf, dass die Dachsanierung nicht ausschließlich dem Betrieb der PV-Anlage zu Gute komme, sondern auch dem Dach des ansonsten privat genutzten Gebäudes selbst.

Vor dem Finanzgericht bekam der Steuerpflichtige zunächst im vollen Umfang Recht. Der Vorsteuerabzug wurde ihm in voller Höhe zugesprochen, weil die Sanierungsaufwendungen nur deshalb entstanden seien, damit er die PV-Anlage betreiben könne. Die Sanierungskosten müssten allein der PV-Anlage zugeordnet werden.

Das Finanzamt gab sich aber nicht geschlagen, legte Revision beim BFH ein und bekam Recht. Die Vorsteuerbeträge seien nur insoweit abziehbar als sie auf den unternehmerischen Nutzungsanteil am gesamten Wohnhaus entfallen. Der unternehmerische Nutzungsanteil müsse wiederum im Wege einer Schätzung ermittelt werden. Eine Aufteilung nach den Nutzflächen scheide aus, da Nutzflächen innerhalb des Gebäudes und Nutzflächen auf dem Dach nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar seien. Vielmehr hält der BFH eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge anhand eines Umsatzschlüssels für sachgerecht. Dazu wäre einem (fiktiven) Umsatz für die unternehmerische Dachflächenvermietung ein (fiktiver) Umsatz für die Vermietung des gesamten Gebäudes gegenüberzustellen.

Hinweis:

Der BFH hat ganz auf der Linie seiner erst kürzlich zu diesem Thema ergangenen Rechtsprechung entschieden. Der Vorsteuerabzug aus Dachsanierungs- oder Erweiterungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer PV-Anlage muss anhand des unternehmerischen Nutzungsanteils, ermittelt durch einen Umsatzschlüssel, bestimmt werden. Wichtig ist dabei, dass der Vorsteuerabzug erst dann möglich wird, wenn der Umsatzschlüssel eine mindestens 10 %-ige unternehmerische Nutzung des Gebäudes ergibt.

Im verhandelten Fall muss nun im Nachgang das Finanzgericht den Umfang der unternehmerischen Nutzung feststellen. Auf dieser Grundlage ist dann der Vorsteuerabzug zu berechnen.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. März 2012, XI R 26/11, www.bundesfinanzhof.de

12. Eigener Hausstand als Voraussetzung für doppelte Haushaltsführung

Wer beruflich veranlasst einen doppelten Haushalt führt, kann die dadurch entstandenen Kosten steuerlich absetzen. Das führt in der Regel zu einer beachtlichen Steuerersparnis. Neben den Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort können wöchentliche Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate geltend gemacht werden.

Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung ist – neben dem Wohnen am Beschäftigungsort –, dass der Steuerpflichtige am Ort seines Lebensmittelpunktes einen eigenen Hausstand unterhält. Diese Voraussetzung prüfen die Finanzämter besonders bei Steuerpflichtigen sehr genau, die eine Wohnung im Elternhaus haben. Daher müssen sich die Finanzgerichte immer wieder damit befassen, ob im Einzelfall ein eigener Hausstand vorliegt oder nicht. So auch kürzlich der BFH.

Es ging um eine geschiedene Steuerpflichtige, die die Kosten für die doppelte Haushaltsführung steuerlich berücksichtigt haben wollte. Sie wohnte am Beschäftigungsort in einer kleinen Wohnung, am Ort ihres Lebensmittelpunktes bewohnte sie eine Wohnung im Obergeschoss ihres Elternhauses. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht versagten ihr den gewünschten Abzug, weil sie am Lebensmittelpunkt keinen eigenen Hausstand unterhalten habe. Vielmehr sei sie in den Hausstand ihrer Eltern eingegliedert gewesen. Für das Finanzgericht war damals ausschlaggebend, dass die Steuerpflichtige nicht für die Kosten des Haushalts aufkam. Der Mietvertrag mit den Eltern wurde nämlich steuerlich nicht anerkannt, weil die Mietzahlungen nicht nachgewiesen werden konnten.

Vor dem BFH bekam die Steuerpflichtige Recht, denn dieser vertrat eine wesentlich großzügigere Auffassung, was die Voraussetzungen für einen eigenen Hausstand betrafen. Ein eigener Hausstand könne auch dann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst, sondern ein Dritter die Kosten dafür trage. Das gelte sowohl für die Mietkosten als auch für die übrigen Kosten. D.h., auch wenn sich der auswärts Beschäftigte überhaupt nicht an den Kosten beteilige, könne ein eigener Hausstand nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Ob eine Wohnung zu einem eigenen Hausstand führte, ist nach Auffassung des BFH danach zu beurteilen, wie die Wohnung ausgestattet, eingerichtet und groß ist. Bei einer in sich abgeschlossenen Wohnung, in der ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften möglich sei, könne man regelmäßig von einem eigenen Hausstand ausgehen. Zu berücksichtigen seien dabei auch die persönlichen Lebensverhältnisse und das Alter. Anhand dieser Kriterien muss das Finanzgericht im Nachgang die Voraussetzungen nochmals überprüfen.

Hinweis:

Ob jemand die Kosten für den eigenen Hausstand trägt, ist nach wie vor ein wichtiges Indiz, das für einen eigenen Hausstand spricht, allerdings keine Voraussetzung. Trotzdem kann in der Praxis auswärts beschäftigten Kindern, denen im Elternhaus eine Einliegerwohnung zur Verfügung gestellt wird, empfohlen werden, sich an den Kosten zu beteiligen oder tatsächlich Miete zu zahlen.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. März 2012, VI R 87/10, LEXinform Nr. 0928209

13. Übernachtungskosten und regelmäßige Arbeitsstätte bei LKW-Fahrern

Übernachtet ein im Ausland tätiger Fernfahrer in der Schlafkabine seines LKW, kann er nicht die Übernachtungspauschalen der Finanzverwaltung für Auslandsdienstreisen als Werbungskosten abziehen. Das entschied aktuell der BFH. Diese Pauschalen überschreiten die tatsächlich angefallenen Aufwendungen beträchtlich, so dass ihre Anwendung zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen würde, so die Begründung. Allerdings können die tatsächlich angefallenen Aufwendungen abgezogen werden. Wenn keine Einzelnachweise vorliegen, so müsse man ihre Höhe schätzen.

Im verhandelten Fall hatte der Steuerpflichtige, der als LKW-Fahrer im internationalen Fernverkehr tätig war, arbeitstäglich Übernachtungskosten in Höhe von pauschal 5 € für die Nutzung von Waschräumen, Parkplätzen und die Reinigung der Bettwäsche angesetzt. Eine Erstattung seitens des Arbeitgebers gab es nicht. An diesem Betrag fand der BFH nichts zu beanstanden.

In dem selben Fall ging es außerdem noch darum, ob der Fernfahrer die Kosten für die Fahrten von der Wohnung zum LKW bzw. zum LKW-Wechselplatz in der tatsächlich angefallenen Höhe als Werbungskosten, d.h. 30 Cent je gefahrenen Kilometer, oder nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehen darf. Das Finanzamt wollte nur die Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent pro Entfernungskilometer anerkennen. Es ging davon aus, dass es sich dabei um Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte handele. Das sah der BFH anders. Ein LKW-Wechselplatz sei keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil es sich nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers handele. Auch der LKW erfülle diese Voraussetzung nicht, weil das für eine regelmäßige Arbeitsstätte erforderliche Merkmal einer ortsfesten Einrichtung nicht gegeben sei.

Hinweis:

Das Urteil bestätigt die neue Rechtsprechung zum Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte. Als solche kommt nur eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers in Betracht.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. März 2012, VI R 48/11, LEXinform Nr. 0928869; BFH-Pressemitteilung vom 30. Mai 2012, Nr. 37/12, LEXinform Nr. 0437990

14. Kein Abzug für Fahrten eines Lehrers zu Orchesterproben

Ein Steuerpflichtiger war Fachlehrer für Musik von Beruf. In seiner Freizeit engagierte er sich als Mitwirkender bei verschiedenen Sinfonieorchestern. Die Fahrtkosten zu den Orchesterproben von rund 2.500 € pro Jahr wollte er als Werbungskosten abziehen, weil es sich dabei nach seiner Auffassung um Fortbildungsaufwendungen handele. Das Finanzamt hakte nach, woraufhin der Steuerpflichtige sogar verschiedene Bescheinigungen von Orchesterleitern vorlegen konnte, die ihm seine Teilnahme an den Proben, z.B. Satzproben in bestimmten Instrumentengruppen, bestätigten. Er erläuterte, er habe Musik studiert und sein Arbeitgeber, das Land Rheinland-Pfalz, fordere eine stetige Weiterbildung. Eine künstlerische Weiterbildung könne nur im Zusammenspiel mit gleichermaßen hoch ausgebildeten Musikern in (semi-)professionellen Ensembles erfolgen. Für die Mitwirkung in dem Orchester habe er im Übrigen kein Honorar bezogen.

Das Finanzamt spielte trotzdem nicht mit. Die geltend gemachten Fahrtkosten gehörten zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung und könnten daher nicht abgezogen werden. Die Tatsache, dass er über mehrere Jahre in großem Umfang Fahrtkosten zu Proben und auch zu Konzerten geltend gemacht habe, zeige, dass die Aufwendungen nicht nur geringfügig privat veranlasst seien, so das Finanzamt.

Die anschließende Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz blieb auch ohne Erfolg. Die Richter führten aus, dass Aufwendungen zum Erwerb bestimmter Kenntnisse abziehbar sein können, wenn ein konkreter Zusammenhang dieser Kenntnisse mit der Berufstätigkeit bestehe. Ob das zutrefte, müsste im Einzelfall anhand verschiedener Kriterien beurteilt werden. Für die berufliche Veranlassung eines Lehrers, der an einem Kurs teilnehme, würde u.a. sprechen,

- dass er tatsächlich entsprechenden Unterricht erteilt habe,
- dass Veranstalter des Lehrgangs ein anerkannter Verband oder die Schulverwaltung sei,
- dass Sonderurlaub erteilt werde,
- dass das dienstliche Interesse an der Lehrgangsteilnahme bescheinigt sei,
- dass der Lehrgang mit einer Prüfung oder einem Zertifikat abgeschlossen werde und
- dass die erworbenen Fähigkeiten anschließend im Lehrberuf verwendet werden können bzw. sollen.

Leider sprachen im verhandelten Fall nahezu alle Indizien gegen eine berufliche Veranlassung. So hatte der Lehrer an der Schule keine Satzproben in bestimmten Instrumentengruppen durchgeführt, keinen Sonderurlaub bekommen und keine Prüfung abgelegt. Auch wenn das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz anerkenne, dass Proben und Konzerte dem „dienstlichen Interesse dienen“, reiche das noch nicht aus, weil das auch für Lehrkräfte gelte, die keinen Musikunterricht erteilen würden. Nur wenn die Veranstaltung als „für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen sein“ eingestuft würde, werde u.U. Sonderurlaub gewährt.

Nach Prüfung aller Umstände kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Teilnahme an den Orchesterproben privat veranlasst war. Auch wenn die dort erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im schulischen Bereich verwertbar seien, komme dem allenfalls eine völlig untergeordnete Bedeutung zu.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. April 2012, 5 K 2514/10, LEXinform Nr. 5013522; FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 15. Mai 2012, LEXinform Nr. 0437932

15. Ausländische Spendenempfänger müssen gemeinnützig sein

Spenden zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke können als Sonderausgaben abgezogen werden. Das gilt inzwischen auch für Spenden an eine Einrichtung, die ihren Sitz im EU-Ausland oder einem EWR-Staat hat, der Staat ein Amtshilfe- und Beitreibungsabkommen mit Deutschland abgeschlossen hat und der Zuwendungsempfänger von der Körperschaftsteuer befreit wäre, wenn er inländische Einkünfte erzielen würde. Letztere Voraussetzung gilt für Vereine oder andere Körperschaften, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen.

Das Finanzgericht Münster musste sich erneut mit einem Fall befassen, in dem ein Steuerpflichtiger den Spendenabzug für eine Auslandsspende begehrte.

Der Steuerpflichtige machte Sachspenden an ein portugiesisches Seniorenheim als Sonderausgaben geltend. Der Heimbetreiber ist eine juristische Person, die mit einem rechtsfähigen Verein vergleichbar ist. Das Finanzamt versagte ursprünglich den Abzug, weil der Spendenempfänger kein Inländer war. Das sah auch das Finanzgericht Münster so. Doch der BFH hob das Urteil auf, nachdem der Europäische Gerichtshof geurteilt hatte, dass der versagte Spendenabzug als Verstoß gegen die EU-Kapitalverkehrsfreiheit gemeinschaftsrechtswidrig sei.

Nun hatte sich das Finanzgericht Münster abermals damit zu befassen und musste prüfen, ob der Spendenempfänger nach nationalem Recht die Anforderungen an eine gemeinnützige Einrichtung erfülle. Bedauerlicherweise kam es zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall war. Zwar fördere der Betreiber des Seniorenheims nach seiner Satzung gemeinnützige Zwecke. Doch die Richter bemängelten, dass die Satzung keine ausdrücklichen Regelungen zur Mittelverwendung enthalte und aus der Auslegung aller Satzungsbestimmungen die erforderliche Vermögensbindung nicht erkennbar sei. Darüber hinaus enthielten die vorgelegten Spendenbescheinigungen keinen Nachweis darüber, dass der Empfänger die Gegenstände zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke verwendet habe.

Hinweis:

Das Gericht hat Revision gegen das Urteil zugelassen. Dem BFH wird nun Gelegenheit gegeben, zur neugefassten Regelung des Spendenabzugs für Auslandsspenden Stellung zu nehmen. Es ist abzuwarten, ob der BFH die Voraussetzungen zum Spendenabzug vielleicht großzügiger beurteilt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 8. März 2012, 2 K 2608/09 E, www.justiz.nrw.de; FG Münster, Pressemitteilung vom 25. Mai 2012, LEXinform Nr. 0437830

16. Fahrtkostenersatz als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig

Kinderbetreuungskosten können von der Steuer abgesetzt werden. Seit dem Jahr 2012 ist neben den formalen Bedingungen, wie etwa Rechnung und unbare Zahlweise, Voraussetzung, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die nachgewiesenen Kosten mindern dann zu zwei Dritteln als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen, maximal in Höhe von 4.000 € pro Kind und Jahr. Ob die Eltern beide erwerbstätig sind, sich noch in Ausbildung befinden oder krank sind, spielt seit 2012, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, keine Rolle mehr.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat kürzlich in einem Fall Kinderbetreuungskosten anerkannt, in dem die Kinderbetreuung zwar unentgeltlich erfolgte, allerdings ein Fahrtkostenersatz gezahlt wurde.

Zwei Eheleute schlossen mit ihren beiden Müttern eine sog. Vereinbarung zur Kinderbetreuung ab. Danach verpflichteten sich die Mütter, den Sohn des Ehepaars an mindestens einem Tag pro Woche unentgeltlich bei ihnen zu Hause zu betreuen. Die Eheleute verpflichteten sich aber zum Fahrtkostenersatz an die beiden Großmütter ihres Sohnes und zwar in Höhe von 30 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Eheleute machten dafür rund 2.500 € an Kinderbetreuungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Weil das Finanzamt den Abzug strich, mussten die Eheleute klagen und bekamen Recht.

Das Gericht sah die Voraussetzungen für Kinderbetreuungskosten als erfüllt an, denn es würden Dienstleistungen vorliegen. Die Steuerpflichtigen und ihre Mütter hätten jeweils vertragliche Vereinbarungen geschaffen und die Betreuung des Kindes nicht im Wege bloßer familiärer Hilfeleistung oder Gefälligkeit geregelt. Unschädlich sei der Umstand, dass die Mütter die eigentlichen Betreuungsleistungen unentgeltlich erbracht hätten und lediglich ihre Fahrtkosten ersetzt wurden. Denn, so das Gericht, bei nur teilweiser Entgeltlichkeit erfolge die Betreuung nur insoweit auf Grund der familiären Gefälligkeit, als sie unentgeltlich erbracht werde. Im Übrigen komme es darauf an, ob die getroffene Vereinbarung zum Ersatz der Fahrtkosten auch zwischen fremden Dritten so üblich wäre. Diese Frage sei ohne Weiteres zu bejahen. Denn auch fremde Dritte hätten auf den Ersatz der entstandenen Fahrtkosten bestanden.

Hinweis:

Die Entscheidung erging zwar noch zur Rechtslage, wie sie vor 2012 gültig war, doch die Frage der Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten bei ansonsten unentgeltlicher Kinderbetreuung kann damit auch für aktuelle Fälle bejaht werden.

Im Übrigen hat das Finanzgericht die Revision zugelassen, so dass künftig mit einer höchstrichterlichen Entscheidung dazu gerechnet werden könnte.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Mai 2012, 4 K 3278/11, <http://lrbw.juris.de>

17. Berechnung der abziehbaren Unterhaltsleistungen eines Selbständigen

Unterhaltsaufwendungen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen können als außergewöhnliche Belastung bis zu 8.004 € pro Jahr und Person geltend gemacht werden. Voraussetzung ist in erster Linie, dass die unterhaltene Person unterhaltsbedürftig ist, d.h. nur über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügt. Unterhaltsleistungen an Kinder, für die der Steuerpflichtige Kindergeld berechtigt ist, können nicht abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug ist aber auch, dass der Unterhaltsleistende zur Zahlung überhaupt in der

Lage ist, ohne seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden. Die Unterhaltsleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen des Unterhaltsleistenden stehen, sog. Opfergrenze.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürfen die Unterhaltsleistungen einen bestimmten Prozentsatz des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Der Prozentsatz der Opfergrenze liegt bei 1 % je volle 500 € Nettoeinkommen, maximal 50 %. Der sich so ergebende Prozentsatz ist um je 5 Prozentpunkte für den Ehegatten und für jedes kindergeldberechtigende Kind zu kürzen.

Wie der BFH nun entschied, ist die Berechnung der Opfergrenze bei Selbständigen auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen. Steuerzahlungen sind von dem hiernach zugrunde zu legenden Einkommen grundsätzlich in dem Jahr abzuziehen, in dem sie gezahlt wurden.

Folgender Fall hatte sich zugetragen: Ein Steuerpflichtiger war als Gewerbetreibender selbständig. Er zahlte im Jahr 2008 Unterhalt an seine Mutter, den er als außergewöhnliche Belastung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machte. Das Finanzamt stimmte dem Abzug grundsätzlich zu, berücksichtigte aber nur einen Teil der Kosten. Für das Finanzamt war dabei ausschlaggebend, dass die Unterhaltszahlungen seine persönliche Opfergrenze überschritten. Dabei berücksichtigte es aber nur das Einkommen des Jahres 2008. Dagegen klagte der Steuerpflichtige, blieb zunächst vor dem Finanzgericht erfolglos, doch der BFH gab ihm schließlich Recht.

Die Berechnung der abziehbaren Unterhaltsleistungen durch das Finanzamt sei falsch, weil es bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens nur die im Jahr 2008 erzielten Einkünfte berücksichtigt habe, so der BFH. Die Einkünfte von Selbständigen würden naturgemäß stärker schwanken. Somit sei für die Berechnung der Unterhaltsleistungen ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Die Vorgehensweise des Finanzamtes, nur die im jeweiligen Veranlagungszeitraum erzielten Einkünfte heranzuziehen, entspreche nicht dem gesetzlichen Zweck. Die Berechnung müsse auf der Grundlage der von 2006 bis 2008 erzielten Einkünfte vorgenommen und dann auf das Kalenderjahr 2008 bezogen werden.

Hinweis:

Zur Berechnung der Opfergrenze hatte der BFH bereits geurteilt, dass Ansparabschreibungen und Sonderabschreibungen unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigen sind und dem Gewinn hinzugerechnet werden. Gleiches gilt wohl auch für den Investitionsabzugsbetrag.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. März 2012, VI R 31/11, LEXinform Nr. 0928636

18. So setzen Sie die Sanierung des Eigenheims von der Steuer ab

Der BFH hat in gleich drei aktuell veröffentlichten Urteilen zu Gunsten von Eigenheimbesitzern entschieden. In allen drei Fällen bejahte der BFH die Abzugsfähigkeit der Sanierungsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen.

Verhandelt wurde in Fällen von Steuerpflichtigen, die mit unterschiedlichen Mängeln ihrer selbst bewohnten Eigenheime zu kämpfen hatten. Es ging konkret um eine Asbestsanierung eines Daches, um die Beseitigung des Echten Hausschwamms in einer Eigentumswohnung und um die Fassadensanierung eines Fertighauses wegen Geruchsbelästigung. Die Sanierungsaufwendungen wollten die Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen, was die Finanzämter jedoch abwehrten. Den Klagen wurde durch die Finanzgerichte zum Teil statt gegeben, doch letztendlich musste sich der BFH mit allen drei Fällen beschäftigen. Grundsätzlich ist der Abzug von Kosten als außergewöhnliche Belastung möglich, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen. So die rechtliche Definition. Die Finanzämter argumentierten, dass es sich bei den strittigen Aufwendungen um die üblichen Aufwendungen der Lebensführung handeln würde, die in Höhe des Existenzminimums durch den steuerlichen Grundfreibetrag abgegolten seien.

Dieser Auffassung erteilte der BFH eine klare Absage. Zu den außergewöhnlichen Belastungen können auch Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes gehören, wenn durch die Baumaßnahmen konkrete Gesundheitsgefährdungen behoben werden. Von einer Gesundheitsgefährdung ging der BFH in allen drei Fällen aus, ebenso lägen die Abzugsvoraussetzungen bei einer Schadensbeseitigung durch Brand-, Hochwasser- oder ähnlich unausweichlichen Schäden vor. Das gelte allerdings nur für Sanierungsaufwendungen, nicht jedoch für die Kosten der üblichen Instandsetzung und Modernisierung oder der die Beseitigung von Baumängeln.

Allerdings, so der BFH weiter, dürfe der Grund für die Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein. Auch müsse der Steuerpflichtige realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte verfolgen, wie etwa gegenüber Versicherungen, bevor er seine Aufwendungen steuerlich geltend machen könne. Außerdem müsse er sich den aus der Erneuerung ergebenden Vorteil anrechnen lassen, sofern sich aus den Maßnahmen eine Wertsteigerung ergebe („Neu für Alt“).

Der BFH nahm in seinen Urteilen auch dazu Stellung, ob der Steuerpflichtige die Zwangsläufigkeit der Sanierungsmaßnahmen durch ein zuvor ausgestelltes amtliches technisches Gutachten nachzuweisen hat. Dieses fehlte etwa im Fall der Asbestdachsanieung. Der BFH stellte fest, dass ein zuvor ausgestelltes Gutachten bei konkreten Gesundheitsgefahren nicht erforderlich sei. Allerdings trage der Steuerpflichtige dann das Risiko, dass ein nachträglich gerichtlich bestellter Sachverständiger im Nachhinein die Zwangsläufigkeit nicht mehr feststellen könne. Dieser Gefahr könne der Steuerpflichtige durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, das er vor Beginn der Sanierung auf eigene Initiative hin erstellen lasse, entgegen. Zwar gebe es mittlerweile die

gesetzliche Bestimmung, dass bei Krankheitskosten ein vor der Behandlung ausgestelltes Gutachten deren Zwangsläufigkeit bestätigen muss. Doch bei den Sanierungsmaßnahmen handele es sich nicht um Krankheitskosten, so der BFH.

Hinweis:

Steuerpflichtige sollten trotz der Abzugsfähigkeit der Sanierungsmaßnahmen den zumutbaren Eigenanteil beachten. Dieser liegt zwischen 1 und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte und richtet sich nach den Einkommens- und Familienverhältnissen. Daher sollten nach wie vor alle anderen außergewöhnlichen Belastungen, wie etwa eine neue Brille oder Zahnersatz, auf ein Jahr konzentriert und auf einen Schlag in der Steuererklärung abgesetzt werden.

Quelle: BFH-Urteile vom 29. März 2012, VI R 70/10, VI R 47/10 und VI R 21/11, LEXinform Nrn. 0928131, 0928131 und 0928524; BFH- Pressemitteilung vom 13. Juni 2012, Nr. 43/12, www.bundesfinanzhof.de

19. Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen kostenlos bescheinigen

Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für Handwerkerleistungen können auch Mieter steuerlich geltend machen, wenn sie im Rahmen der Betriebskostenvorauszahlung geleistet wurden, wie z.B. für Hausmeisterdienste oder Gartenarbeiten. Wichtig ist, dass der Mieter eine Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters erhält, aus der hervor geht, wie hoch sein Anteil an den jeweiligen begünstigten Aufwendungen ist. Alternativ zu einer Bescheinigung können die anteiligen Aufwendungen auch aus der Jahresabrechnung hervor gehen.

Wie aus einem Urteil des Amtsgerichts Berlin-Lichtenfelde hervor geht, ist der Vermieter zu einer Aufschlüsselung der jeweiligen Beträge verpflichtet und muss diese darüber hinaus auch noch unentgeltlich erstellen. Wie das Gericht urteilte, dürfe er den daraus entstehenden Mehraufwand auch nicht als Verwaltungskosten auf den Mieter umlegen.

Hinweis:

Wird die Jahresabrechnung durch einen Verwalter erstellt, hält das Landgericht Düsseldorf eine zusätzliche Vergütung für die Ausstellung der Bescheinigung in Höhe von 25 € für angemessen.

Quelle: AG Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 23. Mai 2011, 105 C 394/10, NZM 2012 S. 236

20. Schenkungsteuer: Wie berechnet sich der 10-Jahreszeitraum?

Bei Schenkungen unter nahen Angehörigen stehen großzügige Freibeträge zur Verfügung. Aber auch unter entfernteren Verwandten bzw. anderen Personen kann mindestens im Wert von 20.000 € geschenkt werden, ohne dass Schenkungsteuer anfällt. Die Freibeträge stehen nach einem Zeitraum von 10 Jahren erneut zur Verfügung. D.h., finden mehrere Schenkungen innerhalb des Zehnjahreszeitraums statt, werden diese für die Schenkungsteuer zusammengerechnet. Der BFH hat sich in einem aktuellen Urteil dazu geäußert, wie sich der Zehnjahreszeitraum genau berechnet.

Es ging um ein Ehepaar, das seinem Sohn mit notariellem Vertrag vom 31. Dezember 1998 ein Grundstück schenkte. Nach einer weiteren Grundstücks-Schenkung Ende des Jahres 1999 beschenkten sie ihren Sohn per Notarvertrag vom 31. Dezember 2008 mit einem dritten Grundstück. Das Finanzamt wollte nun bei der Berechnung der Schenkungsteuer für die dritte Grundstücksschenkung auch die Schenkung vom 31. Dezember 1998 als sog. Vorerwerb berücksichtigen und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Zehnjahreszeitraum noch nicht verstrichen sei.

Die Eheleute klagten gegen die festgesetzte Schenkungsteuer durch alle Instanzen und hatten Erfolg. Das Schlusswort hatte der BFH, der entschied, dass der Zehnjahreszeitraum rückwärts zu berechnen sei. Dabei sei der Tag des letzten Erwerbs mitzuzählen.

Der Zehnjahreszeitraum beginne mit dem Ende des Tages, an dem der letzte Erwerb erfolgt sei. Die steuerliche Fristenregelung, wonach sich das Ende einer Frist, wenn dieses auf das Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag falle, auf den nächsten Werktag verschiebe, gelte hier nicht.

Hinweis:

Für den entschiedenen Fall bedeutete das, dass die Frist am 31. Dezember 2008 um 24 Uhr zu laufen begann und am 1. Januar 1999 um 0 Uhr endete. Da der Vorerwerb bereits am 31. Dezember 1998 stattgefunden hatte, lag dieser außerhalb der Frist.

Vorerwerbe sollten bei anstehenden Schenkungen unbedingt im Auge behalten werden. Sprechen Sie uns im Vorfeld an. Wir beraten Sie gern.

Quelle: BFH-Urteil 28. März 2012, II R 43/11, www.bundesfinanzhof.de

21. BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zum Grundsteuererlass

In Fällen einer sog. wesentlichen Ertragsminderung kann der Eigentümer eines Grundstücks beim Finanzamt einen Teilerlass auf die Grundsteuer beantragen. Seit dem Jahr 2008 gibt es einen Erlassanspruch dann, wenn der tatsächliche Rohertrag in einem Jahr um mehr als 50 % niedriger als der übliche Rohertrag ist. Die Grundsteuer wird in diesen Fällen in Höhe von 25 % erlassen. Wird tatsächlich überhaupt kein Ertrag erzielt, wird die Grundsteuer zu 50 % erlassen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Grundstückseigentümer die Mindereinnahmen nicht zu vertreten hat.

Bis zum Jahr 2008 waren die Regeln zum Grundsteuererlass noch anders. Ein Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer bestand damals bereits dann, wenn der erzielte Rohertrag um mehr als 20 % niedriger war als der normale Rohertrag. In Höhe von 80 % der prozentualen Mindereinnahmen wurde sodann die Grundsteuer erlassen.

Der BFH hat kürzlich die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung ab 2008 bestätigt. Er wies die Klage eines Steuerpflichtigen zurück, der einen Grundsteuererlass für sein vermietetes Büro- und Lagergebäude begehrte. Da der geminderte Rohertrag des Grundstücks mit 43,85 % Ertragsminderung die 50 %-Grenze nur knapp unterschritt, klagte der Steuerpflichtige durch alle Instanzen. Er wollte damit erreichen, dass die neuen Regeln zum Grundsteuererlass wegen Verfassungswidrigkeit verworfen werden.

Der BFH fand allerdings nichts daran zu beanstanden, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer von einer Ertragsminderung von mehr als 50 % abhängig macht. Damit habe man den vom Grundgesetz eingeräumten weiten Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Für diese Regelungen bestünden hinreichende sachliche Gründe.

Hinweis:

Der BFH musste nicht prüfen, ob die Anknüpfung der Grundsteuer an die Einheitswerte für die Jahre ab 2008 noch verfassungsgemäß ist oder ob dies wegen der für die Einheitsbewertung maßgebenden Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 bzw. im Beitrittsgebiet vom 1. Januar 1935 nicht mehr der Fall ist. Damit wird sich demnächst aber das Bundesverfassungsgericht auseinandersetzen (Az. 2 BvR 287/11).

Quelle: BFH-Urteil vom 18. April 2012, II R 36/10, LEXinform Nr. 0928624; BFH-Pressemitteilung vom 30. Mai 2012, Nr. 38/12, LEXinform Nr. 0437991

22. Restschuldbefreiung für Hinterziehungszinsen

Die Restschuldbefreiung ermöglicht verschuldeten natürlichen Personen im Anschluss an ein Regelinsolvenzverfahren oder ein vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren nach einer Wohlverhaltensphase von 6 Jahren schuldenfrei zu werden. Allerdings gilt die Restschuldbefreiung nicht für Verbindlichkeiten des Schuldners, die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung resultieren. Fallen darunter auch Hinterziehungszinsen? Der BFH hat das kürzlich verneint.

Verhandelt wurde im Fall eines Steuerpflichtigen, der im Jahr 2009 wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Bereits im Jahr 2007 wurde das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet. Ende Dezember 2009 meldete das Finanzamt Hinterziehungszinsen in Höhe von rund 50.000 € zur Insolvenztabelle an. Weiterhin machte das Finanzamt geltend, dass die Hinterziehungszinsen als Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung anzusehen seien und damit nicht unter eine Restschuldbefreiung fielen. Dagegen klagte der Steuerpflichtige mit Erfolg.

Der BFH widersprach der Auffassung des Finanzamts. Bereits hinterzogene Steuern seien keine Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Gleiches gelte damit auch für Hinterziehungszinsen. Sie entstünden nur, wenn die auf einem Steuertatbestand – und nicht auf einer unerlaubten Handlung – beruhende Hauptforderung entstanden sei. Der Zinsanspruch knüpfe an die auf einer Steuerhinterziehung beruhenden Steuerschulden an und teile daher das Schicksal der Hauptforderung.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. März 2012, VII R 12/11, LEXinform Nr. 0928646

23. Keine Haftung für Steuerschulden bei bloßer Übernahme der Geschäftsbezeichnung

Auch wenn der neue Pächter ein Restaurant unter derselben Geschäftsbezeichnung, jedoch ohne Hinweis auf den Unternehmensinhaber, weiterführt, haftet er nicht nach den Grundsätzen der Firmenfortführung für die Steuerschulden seines Vorgängers. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster hervor.

Der Fall betraf eine Steuerpflichtige, die ein Chinarestaurant von einer GbR pachtete, die dieses zuvor unter derselben Bezeichnung betrieben hatte. Die Bezeichnung ließ keinen Rückschluss auf den Geschäftsinhaber zu. Als das Finanzamt davon erfuhr, wollte es die Steuerpflichtige für rückständige Steuerschulden der GbR in Anspruch nehmen, da sie die Firmenfortführerin sei.

Die Haftungsinanspruchnahme durch das Finanzamt hat den Hintergrund, dass der Firmenfortführer für alle Verbindlichkeiten haftet, die mit dem Betrieb des Geschäfts begründet wurden. Das gilt allerdings nur dann, wenn das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis

andeutenden Zusatzes fortgeführt wird. Die Gerichte müssen sich immer wieder damit beschäftigen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Im verhandelten Fall kamen die Richter zu dem Schluss, dass das gerade nicht der Fall sei. Die Bezeichnung „China-Restaurant“ stelle eine bloße Geschäftsbezeichnung dar, da sie keinen Hinweis auf den Unternehmensinhaber enthalte. Die Geschäftsbezeichnung war auch nicht Bestandteil einer Firma. Weder die frühere Geschäftsinhaberin noch die Steuerpflichtige verwendeten diese Bezeichnung mit einem Zusatz, wie etwa e.K oder oHG. Die Vorgängerin könnte als GbR bereits keine Firma führen, da eine GbR nicht firmenfähig sei.

Hinweis:

Firmenübernehmer sollten sich in jedem Fall steuerlich beraten lassen. Bitte sprechen Sie uns an.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 2. April 2012, 4 K 562/09, www.justiz.nrw.de; FG Münster, Pressemitteilung vom 15. Mai 2012, LEXinform Nr. 0437938

24. Krankenversicherung: Ehegatteneinkünfte können Beiträge erhöhen

Die Krankenversicherungsbeiträge für Steuerpflichtige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, werden nach ihrer individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berechnet. Grundlage dafür bilden die „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Grundsätzlich werden zur Beitragsbemessung sämtliche Einkünfte des Versicherten herangezogen. Wie nun das Bundessozialgericht (BSG) bestätigte, darf die Krankenversicherung auch die Einkünfte des privat krankenversicherten Ehegatten in die Beitragsberechnung einbeziehen.

Im verhandelten Fall bezog eine Frau eine gesetzliche Rente sowie Bezüge aus einer betrieblichen Altersversorgung von rund 1.100 € pro Monat. Ihr Ehemann war privat krankenversichert und bezog ein Ruhegehalt von monatlich 3.000 €. Wie das BSG bestätigte, durfte die Krankenkasse der Ehefrau zu Recht auch die Hälfte seines Ruhegehalts für ihre Beitragsberechnung zu Grunde legen, da das nicht erwerbstätige Mitglied über geringere eigene Einnahmen verfüge. Darin sah das Gericht keinen verfassungsrechtlichen Verstoß gegen das Prinzip der Beitragsberechnung anhand der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die zusätzlichen Einnahmen des Ehemannes würden auch ihre eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit prägen.

Hinweis:

Die Grundsätze des Urteils gelten nur für freiwillig gesetzlich Versicherte.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es freiwillig Versicherten möglich, mit dem Übergang ins Rentenalter in die Pflichtmitgliedschaft zu wechseln. Ehegatteneinkünfte bleiben dann bei der Berechnung der eigenen Beiträge unberücksichtigt.

Quelle: BSG-Urteil vom 28. September 2011, B 12 KR 9/10 R, LEXinform Nr. 1578732

25. Jahressteuergesetz 2013: Erbschaftsteuerliches Gestaltungsmodell soll entfallen

Der Bundesrat hat zum laufenden Gesetzgebungsverfahren des Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) umfassend Stellung bezogen. Neben zahlreichen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen beabsichtigen die Länderversorger, eine Gestaltungsmöglichkeit bei der Erbschaftsteuer zu verhindern. Dabei geht es um die sog. Cash-GmbHs, mit deren Hilfe selbst große Vermögen erbschaftsteuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden können.

Hintergrund ist die erbschaftsteuerliche Regelung, wonach der Übergang eines Unternehmens auf den Nachfolger von Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer möglichst befreit werden soll. Arbeitsplätze sollen durch die Steuer nicht gefährdet werden, so das Ziel des Gesetzgebers. Das Betriebsvermögen bleibt bis zu 85 % von der Erbschaftsteuer verschont, wenn das schädliche Verwaltungsvermögen maximal 50 % des Betriebsvermögens ausmacht. Sogar eine 100 %-ige Verschonung ist möglich, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % beträgt. Zum schädlichen Verwaltungsvermögen zählen bspw. vermietete Immobilien oder Wertpapiere. Bargeld und Bankguthaben zählen nicht zum Verwaltungsvermögen, denn schließlich ist es zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig – so die bisherige Sichtweise des Gesetzgebers.

Diese Einstufung hat jedoch in der Vergangenheit Betriebsübergeber dazu veranlasst, ihr privates Barvermögen, das sonst der vollen Besteuerung unterläge, in ein Betriebsvermögen einzulegen und dieses anschließend begünstigt an den Nachfolger zu übergeben.

Der Bundesrat regt an, dieses Steuerschlupfloch zu schließen und hat dafür die folgende Regelung parat: Finanzmittel sollen grundsätzlich Verwaltungsvermögen sein, wenn sie über einen betriebsnotwendigen Umfang hinaus gehen. Das soll der Fall sein, wenn sie mehr als 10 % des kapitalisierten Jahresertrags oder des gemeinen Werts, mindestens aber des Substanzwerts des Unternehmens ausmachen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zählen nicht zum Verwaltungsvermögen. Die Neuregelung sieht eine Investitionsklausel vor, sofern die Finanzmittel innerhalb von 2 Jahren nach dem Erwerb in begünstigtes Vermögen investiert werden. Die

Tilgung betrieblicher Schulden ist auch begünstigt. Die Quote des Verwaltungsvermögens wird in diesen Fällen rückwirkend neu berechnet.

Nach wie vor ist zu beachten, dass sog. junges Verwaltungsvermögen, das innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Betriebsübertragung eingelegt wurde, nicht zum begünstigten Betriebsvermögen gehört, auch wenn insgesamt die Verwaltungsvermögensquote von 50 % bzw. 10 % nicht überschritten wurde.

Hinweis:

Diese Änderung soll bereits für Erwerbe gelten, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses im Bundestag statt gefunden haben. Damit kann im Herbst dieses Jahres gerechnet werden.

Für liquiditätsstarke Unternehmen könnte die Regelung zu einem echten Problem werden. Die Verwaltungsvermögensgrenze von 10 bzw. 50 % könnte gemeinsam mit dem übrigen Verwaltungsvermögen umso schneller überschritten werden. Die Begünstigung des Betriebsvermögens würde u.U. ganz entfallen.

Bei anstehenden Betriebsübertragungen sollte geprüft werden, ob dieses Gestaltungsmodell noch interessant bzw. überhaupt sinnvoll ist. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Der Bundesrat hat noch andere Vorschläge gemacht. So soll etwa die Steuerbefreiung für Kapitalerträge aus sog. Streubesitz, d.h. bei einer Unternehmensbeteiligung von maximal 10 %, für Kapitalgesellschaften entfallen. Derzeit sind Dividendenerträge bei einer GmbH grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Außerdem soll der Splittingtarif für eingetragene Lebenspartnerschaften ins Einkommensteuergesetz aufgenommen werden.

Quelle: Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Br-DrS 302/12 vom 6. Juli 2012, www.bundesrat.de

26. Politische Einigung bei Absenkung der Vergütung bei Photovoltaikanlagen

Am 27. Juni 2012 konnte im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat eine Einigung über die zukünftige Ausgestaltung der Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erzielt werden:

- Für Photovoltaik-Dachanlagen wird eine neue Leistungsklasse zwischen 10 und 40 kW mit einer Vergütung von 18,5 Cent/kWh geschaffen.
- Der im EEG festgeschriebene Korridor von 2.500 MW bis 3.500 MW bleibt erhalten und wird nicht abgesenkt.
- Die Förderung läuft aus bei Erreichung von 52 GW.
- Das Marktintegrationsmodell wird nicht auf Kleinanlagen unter 10 kW angewendet.
- Das Gesetz tritt zum 1. April 2012 in Kraft.

Im Einzelnen:

Für Dachanlagen gibt es vier Vergütungsklassen: Anlagen bis 10 kW installierter Leistung, bis 40 kW, bis 1000 kW und über 1000 kW. Freiflächenanlagen erhalten eine einheitliche Vergütung. Anlagen größer als 10 MW erhalten keine Vergütung mehr. Um eine missbräuchliche Aufsplitterung in mehrere 10-MW-Anlagen zu vermeiden, werden Anlagen als eine Anlage gewertet, wenn sie innerhalb von 24 Monaten im Umkreis von 2 km im Gebiet derselben Gemeinde in Betrieb gehen.

Ab 1. April 2012 gelten die in der folgenden Tabelle dargestellten Vergütungssätze:

Dachanlagen				Freiflächenanlagen
bis 10 kW	bis 40 kW	bis 1.000 kW	bis 10 MW	bis 10 MW
19,5 ct/kWh	18,5 ct/kWh	16,5 ct/kWh	13,5 ct/kWh	13,5 ct/kWh

Vertrauensschutz / Übergangsbestimmungen:

- Für Freiflächenanlagen gelten die alten Vergütungssätze weiter, wenn vor dem 1. März 2012 ein Planungsverfahren begonnen (Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan oder Planfeststellungsverfahren) und die Anlage bis zum 30. Juni 2012 technisch in Betrieb genommen wurde.
- Bei Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen wird die Inbetriebnahmefrist bis zum 30. September 2012 verlängert. Die Vergütung sinkt allerdings zum 1. Juli 2012, wie auch bisher im EEG vorgesehen, um 15 %.
- Für Dachanlagen, die vor dem 24. Februar 2012 ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber gestellt haben, gelten die alten Vergütungssätze, wenn die Anlagen bis zum 30. Juni 2012 in Betrieb genommen wurden.

Die Vergütungssätze werden ab 1. Mai 2012 monatlich um 1 % gegenüber dem jeweiligen Vormonat abgesenkt. Dies entspricht einer jährlichen Absenkung von ca. 11,4 % (Basisdegression), wenn der Zubaukorridor eingehalten wird.

Im EEG wird ein Gesamtausbauziel für die geförderte Photovoltaik in Deutschland in Höhe von 52 GW verankert. Der jährliche Ausbaukorridor von 2.500 bis 3.500 MW bleibt ohne Absenkung bis zur Erreichung dieses Ziels erhalten. Ist das Gesamtausbauziel erreicht, erhalten neue Anlagen keine Vergütung mehr. Der Einspeisevorrang bleibt aber für zusätzliche Anlagen auch danach gesichert.

Die Höhe der Degression hängt vom Zubau ab. Die Degressionsschritte werden alle drei Monate angepasst und in Monatsschritten umgesetzt („atmender Deckel“).

Bei Anlagen zwischen 10 kW und 1.000 kW wird pro Jahr nur noch 90 % der gesamten erzeugten Strommenge vergütet. Bei kleinen Anlagen bis 10 kW und bei Freiflächenanlagen und sonstigen Anlagen bis 10 MW erfolgt die Vergütung zu 100 % der erzeugten Strommenge. Die Regelung gilt für alle Anlagen, die ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommen werden, sie wird aber erst ab dem 1. Januar 2014 angewendet. Die unvergütete Strommenge kann selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angedient werden. Der Eigenverbrauchsbonus entfällt.

Solaranlagen im Außenbereich erhalten grundsätzlich nur dann noch die Dachflächenvergütung, wenn die Anlage auf Wohn- oder Stallgebäuden oder im Zusammenhang mit einem neuen landwirtschaftlichen Gehöft errichtet wird. Solaranlagen auf bereits errichteten Gebäuden erhalten weiterhin die Dachanlagenvergütung.

Der Begriff der Inbetriebnahme wird enger gefasst. Ab dem 1. April 2012 reicht es nicht mehr aus, dass ein Modul Strom erzeugt hat. Es muss vielmehr an seinem bestimmungsgemäßen Ort fest installiert, mit einem Wechselrichter ausgestattet sein und Strom produziert haben (technische Inbetriebnahme).

Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW, die ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind, erhalten noch bis zum 1. Januar 2013 Zeit, technische Einrichtungen für die Abregelung ihrer Leistung einzubauen. Ab dem 1. Januar 2013 müssen solche Einrichtungen installiert sein, so dass die Anlagen in das Einspeisemanagement einbezogen werden können. Anlagen bis 30 kW können alternativ ab 2013 ihre maximale Wirkleistungseinspeisung ins Netz auf 70 Prozent begrenzen.

Zwischengespeicherter Strom wird künftig von der EEG-Umlage befreit, um eine Doppelbelastung bei Speicherung und Entnahme zu vermeiden.

Umrüstung zur Behebung der 50,2 Hz-Problematik: Die Durchführung der Umrüstung obliegt den Netzbetreibern. Die Kosten werden je zur Hälfte über die Netzentgelte und die EEG-Umlage gewälzt. Anlagenbetreiber sind zur Mitwirkung und Duldung der Umrüstung verpflichtet. Bei fehlender Mitwirkung verliert der Anlagenbetreiber seinen EEG-Vergütungsanspruch.

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, www.bmu.de/energiewende_aktuell, BR-Drs. 378/12 und 17/10103, www.bundesrat.de

27. GmbH-Beteiligung: Abzugsfähige Veräußerungskosten

Verkauft ein GmbH-Gesellschafter seine Beteiligung, muss der Veräußerungsgewinn versteuert werden. Es gilt das Teileinkünfteverfahren ab einer Beteiligung von 1 %, d.h. der Veräußerungsgewinn selbst gehört lediglich in Höhe von 60 % zu den steuerpflichtigen Einkünften. Im Falle eines Veräußerungsverlustes mindert dieser ebenfalls nur zu 60 % die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte.

Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Zu den Veräußerungskosten zählen solche Aufwendungen, die in unmittelbarer sachlicher Beziehung zu dem Veräußerungsgeschäft stehen. Im Wesentlichen rechnen dazu insbesondere Übertragungskosten auf den Erwerber, wie etwa Notar- und Anwaltskosten, Gerichtsgebühren u.Ä. Sonstige Beratungskosten, wie etwa Steuerberatungskosten, Vermittlungsgebühren sowie Kosten für Anzeigen schmälern ebenfalls den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Ebenso rechnet eine Vorfälligkeitsentschädigung für die vorzeitige Ablösung eines Kredits, mit dem die Beteiligung ursprünglich finanziert wurde, zu den Veräußerungskosten. Reicht der Verkaufserlös der GmbH-Beteiligung nicht vollständig aus, um den Finanzierungskredit zu begleichen, können die Schuldzinsen für diesen Restkredit auch nach Verkauf der Beteiligung als nachträgliche Werbungskosten geltend gemacht werden.

Vor dem Finanzgericht Köln wurde kürzlich darum gestritten, ob die Kosten eines sog. Verständigungsverfahrens als Veräußerungskosten den Gewinn mindern.

Verständigungsverfahren sind in Fällen notwendig, in denen zwei Staaten die Besteuerungsfolgen auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens klären. Im verhandelten Fall ging es um einen Steuerpflichtigen, der in den USA ansässig war. In Deutschland erzielte er Einkünfte, mit denen er beschränkt einkommensteuerpflichtig war. Als er Anteile an einer deutschen GmbH für rund 2 Mio. € verkaufte, forderte das deutsche Finanzamt Einkommensteuer.

Dagegen legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und wies darauf hin, dass der Veräußerungsgewinn auch in den USA versteuert wurde. Es würde eine Doppelbesteuerung vorliegen. Er beantragte ein Verständigungsverfahren mit den USA. Im Verständigungsverfahren mit der amerikanischen Finanzverwaltung einigte sich die deutsche Finanzverwaltung darauf, dass Deutschland ein Besteuerungsrecht in Höhe von 60 % am Veräußerungsgewinn zusteht. Die Einkommensteuerfestsetzung wurde zu Gunsten des Steuerpflichtigen entsprechend geändert, doch die wegen des Verständigungsverfahrens entstandenen Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskosten wurden nicht abgezogen. Dagegen klagte der Steuerpflichtige.

Das Finanzgericht Köln gab dem Steuerpflichtigen Recht und verpflichtete das Finanzamt, die streitigen Rechts- und Steuerberatungskosten zum Abzug zuzulassen.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass zu den Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung zusammenhängen, auch die Kosten zählen, die dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einem Verständigungsverfahren entstehen. Denn schließlich seien Rechtsverfolgungskosten betreffend die Einkommensteuer insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, als sie mit dem Einkünftebereich zusammenhängen. Dadurch können auch Kosten für ein finanzgerichtliches Verfahren abgezogen werden, sofern z.B. gewerbliche Einkünfte betroffen sind. Kosten zur Vermeidung eines Rechtsstreits, wie sie hier im Falle des Verständigungsverfahrens vorlägen, müssen demzufolge erst recht abzugsfähig sein.

Hinweis:

Der BFH muss sich abschließend mit diesem Fall befassen, da das Finanzamt Revision (Az. IX R 25/12) eingelegt hat.

Im Übrigen kommt ein ermäßigter Steuersatz auf den Veräußerungsgewinn einer wesentlichen Beteiligung – anders als beim Verkauf eines Betriebes – nicht zum Tragen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 26. April 2012, 10 K 2440/11, Revision eingelegt (Az. IX R 25/12), LEXinform Nr. 5013722

28. Aufwendungen für Betriebskostenversicherung

In einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil stellte der BFH zum wiederholten Mal fest, dass die Beiträge für eine Versicherung, die fortlaufende Betriebskosten im Falle einer Erkrankung des Betriebsinhabers erstattet, grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden können. Eine Ausnahme gebe es nur dann, wenn neben dem privaten Risiko der Erkrankung zugleich das betriebliche Risiko einer Quarantäne, d.h. einer ordnungsbehördlich verfügten Schließung der Praxis, versichert werde. Dann sind die darauf entfallenden Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Zu dieser Rechtsauffassung kam der BFH bereits in einem früheren Urteil, in dem entschieden wurde, dass eine sogenannte Praxisausfallversicherung, die die fortlaufenden Betriebskosten im Krankheitsfall des Praxis- bzw. Betriebsinhabers erstattet, eine private Versicherung sei. Die Versicherungsleistung müsse daher nicht versteuert werden. Das bedeutet aber auch, dass die insoweit die an die Versicherung gezahlten Beiträge nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Nun musste sich der BFH mit einem Fall befassen, in dem ein Zahnarzt mit einer Betriebskostenversicherung für seine Praxis sowohl das Risiko der eigenen Arbeitsunfähigkeit, etwa durch Krankheit oder Unfall, aber auch das betriebliche Risiko einer behördlich angeordneten Quarantäneschließung absicherte. Die Versicherungsbeiträge machte er erfolglos als Betriebsausgaben bei seinen Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit geltend.

Der BFH entschied, dass die streitigen Versicherungsbeiträge insoweit nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können, soweit die Versicherung das allgemeine Erkrankungs- oder Unfallrisiko des Versicherungsnehmers abdecke und bei Eintritt dieser Risiken die laufenden Betriebskosten der Praxis zahle. Trotzdem muss das Finanzgericht diesen Fall nochmals prüfen, denn durch die Versicherung werde schließlich auch das Risiko einer Betriebsunterbrechung durch eine amtlich angeordnete Quarantäne abgedeckt. Der dadurch entstandene Prämienaufwand sei als Betriebsausgabe abziehbar. Die Aufteilung sei nach dem Verhältnis der Prämien mit und ohne betrieblichen Versicherungsteil vorzunehmen. In welcher Höhe die Aufteilung zu erfolgen hat, das muss nun das Finanzgericht feststellen.

Hinweis:

Sofern die Betriebskosten- oder Praxisausfallversicherung private Risiken des Betriebsinhabers versichert, können die Kosten allenfalls als Sonderausgaben abgezogen werden. Leistet die Versicherung aufgrund dessen, sind die Zahlungen nicht steuerbar.

Anders dagegen bei Versicherung betrieblicher Risiken: Beiträge können zwar steuerlich als Betriebsausgaben abgezogen werden, Versicherungszahlungen müssen dann allerdings auch als Betriebseinnahmen versteuert werden.

Eine Ausnahme gibt es bei Versicherungen, die Schutz vor speziellen berufs- oder betriebsspezifischen Gefahren gewähren, wie etwa durch Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle. Diese sind wiederum der betrieblichen bzw. beruflichen Sphäre zuzurechnen.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. August 2012, VIII R 36/09, LEXinform Nr. 0927320

29. Umsatzsteuer bei Restaurationsleistungen

Im letzten Jahr veröffentlichte der Europäische Gerichtshof (EuGH) mehrere Grundsatzurteile zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Abgabe von Speisen und Getränken. Aus diesen Urteilen ergaben sich zum Teil erhebliche Veränderungen für die betroffenen Unternehmer, wie etwa Imbisswagenbetreiber oder Party-Serviceunternehmen und Caterer. Der BFH hat diese Rechtsprechung zum Teil bereits schon umgesetzt.

Trotzdem bleiben viele Fragen offen, die allerdings eine erhebliche praktische Relevanz haben. So z.B. das Kriterium der Standardspeise. Nur wenn sog. Standard Speisen abgegeben werden, darf die Speisenabgabe, sofern keine weiteren Dienstleistungselemente hinzutreten, als Lieferung eingestuft werden und muss lediglich mit 7 % Mehrwertsteuer versteuert werden. Doch was gilt – noch – als Standard Speise? Offensichtlich fallen darunter nur

einfache Speisen, die ohnehin angeboten werden, und deren Dienstleistungsanteil bei der Zubereitung eher gering ausfällt. Dieser Punkt bereitet vor allem Party-Serviceunternehmen und Caterern Kopfzerbrechen. Nach der neuen EuGH-Rechtsprechung müssten sie in weitaus mehr Fällen als bisher den Regelsteuersatz von 19 % gegenüber ihren Kunden berechnen.

Mit Spannung wird daher eine Reaktion aus der Finanzverwaltung erwartet, die die neuen Rechtsgrundsätze praxistauglich umsetzt. Doch die Erörterungen dazu sind noch nicht abgeschlossen, ließ kürzlich die OFD Niedersachsen verlauten. Gleichwohl, so die OFD, darf die neue Rechtsprechung in eindeutigen Fällen bereits vorab angewandt werden. Eindeutige Fälle sind:

- die Abgabe von Speisen an einem Imbissstand, bei dem lediglich Ablagebretter, Verzehrrheken und Stehtische vorhanden sind und
- die Abgabe von Nachos und Popcorn in einem Kino, bei dem das mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattete Foyer lediglich Treffpunkt und Warteraum ist.

Die neue Rechtsprechung wirkt sich in diesen Fällen zu Gunsten der Unternehmer aus, denn sie brauchen für ihre Leistungen nur den ermäßigten Steuersatz berechnen.

In anderen Fällen, so die Finanzverwaltung weiter, soll vorerst noch nach den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen verfahren werden. Davon sind vor allem Party-Serviceunternehmen und Imbissstände mit Sitzgelegenheit betroffen.

Für Party-Serviceunternehmen und Caterer gilt demzufolge die bisherige Praxis weiter, wonach die bloße Speisenslieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Erbringt der Unternehmer weitere Dienstleistungen, wie z.B. Geschirrgestellung, -reinigung, Buffetvorrichtung oder Speisenausgabe an die Kunden, handelt es sich insgesamt um eine Dienstleistung, die mit 19 % zu versteuern ist.

Beispiel 1:

Ein Schulverein bietet in der Schule für die Schüler ein Mittagessen an. Das verzehrfertige Essen wird von einem Catering-Unternehmer in Großbinden oder einzelporioniert in Warmhaltevorrichtungen angeliefert und anschließend durch die Mitglieder des Schulvereins im Rahmen der Selbstbedienung an die Schüler ausgegeben. Das Essen wird von den Schülern in einem Mehrzweckraum, der über Tische und Stühle verfügt, eingenommen. Der Schulverein übernimmt auch die Reinigung der Räume sowie der Tische, des Geschirrs und des Bestecks. Der Catering-Unternehmer erbringt begünstigte Lieferungen, da neben den Speisenslieferungen nur Dienstleistungen erbracht werden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind. Das Transportieren in den Warmhaltevorrichtungen ist unschädlich.

Beispiel 2:

Ein Unternehmer hat die Bewirtschaftung der Küche eines Krankenhauses übernommen. Er bereitet mit eigenem Personal die Mahlzeiten für die Patienten in der Küche des Krankenhauses zu, transportiert die portionierten Speisen auf die Stationen und reinigt das Geschirr und Besteck sowie den Küchenbereich. Die Ausgabe der Speisen an die Patienten erfolgt durch das Krankenhauspersonal.

Die Leistungen des Unternehmers unterliegen dem Regelsteuersatz, da neben den Speisenslieferungen noch weitere Dienstleistungselemente (Führung der Küche mit Produktion bestimmter Speisen, Reinigung des Geschirrs und Bestecks und Reinigung des Küchenbereichs) hinzukommen und damit nicht nur Dienstleistungselemente erbracht werden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind.

Beispiel 3:

Eine Metzgerei betreibt einen Partyservice. Sie belegt Platten mit kalten Käse- und Wurstwaren und gibt noch Brot und Brötchen dazu. Außerdem wird frisch zubereitete Suppe in einem Warmhaltebehälter bereitgestellt. Die fertig belegten Platten und die Suppe werden von den Kunden abgeholt oder von der Metzgerei zu den Kunden geliefert.

Die Speisenslieferung ist ermäßigt zu besteuern. Das zur Verfügung stellen der Platten und des Warmhaltebehälters ist unschädlich. Würde die Metzgerei zusätzlich Geschirr und Besteck verleihen, müsste die Leistung insgesamt mit 19 % versteuert werden.

Hinweis:

Auch wenn die Äußerung der Finanzverwaltung zur neuen Rechtsprechung des EuGH noch immer aussteht, so gibt die OFD Niedersachsen in „nicht eindeutigen“ Fällen den angebrachten Hinweis, dass diese zunächst noch die bisherige Praxis weiter anwenden dürfen.

Quelle: OFD Niedersachsen, Verfügung vom 14. Juni 2012, S 7100 441 St 171, LEXinform Nr. 5234047; BMF-Schreiben vom 16. Oktober 2008, IV B 8 S 7100/07/10050, BStBl. 2008 I S. 949

30. Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Heilpraktikern und Gesundheitsfachberufen

Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem aktuellen Schreiben dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei erbracht werden können.

Nach dem Umsatzsteuergesetz sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin umsatzsteuerfrei, wenn sie durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Hebammen oder ähnlichen Heilberuflern erbracht

werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH und BFH zählen zu den Heilbehandlungen Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Eine bloße Maßnahme zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens bzw. ein Wellnessprogramm ist keine Heilbehandlung im Sinne der Befreiungsnorm, selbst wenn sie von Angehörigen eines Heilberufs erbracht wird.

Einige Leistungen sind im Grenzbereich zwischen Heilbehandlung und Wellnessmaßnahme einzuordnen. Hier ist eine Steuerbefreiung möglich, wenn die Maßnahmen aufgrund ärztlicher Indikation nach ärztlicher Verordnung oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden. Nicht steuerbefreit sind Tätigkeiten, die nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung, Vorbeugung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienenden Leistungskonzeptes sind.

Neben (Zahn-) Ärzten und Psychotherapeuten dürfen lediglich Heilpraktiker als Angehörige der Heilberufe eigenverantwortlich körperliche oder seelische Leiden behandeln. Das gilt auch für die auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Heilpraktiker.

Aber auch Leistungen aus der Tätigkeit von Gesundheitsfachberufen können steuerfrei erbracht werden. Zu den Gesundheitsfachberufen zählen bspw. Dental-Hygieniker, Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ernährungsberater oder Podologen. Hier ist allerdings Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass die Leistung aufgrund einer ärztlicher Verordnung bzw. einer Verordnung eines Heilpraktikers oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wird.

An dieser Stelle weist die Finanzverwaltung nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Behandlungen durch Angehörige von Gesundheitsfachberufen im Anschluss/Nachgang einer Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers grundsätzlich keine steuerfreie Heilbehandlung sind, sofern für diese Anschlussbehandlungen keine neue Verordnung vorliegt. Darauf müssen insbesondere Physiotherapeuten achten. Die neue Auffassung der Finanzverwaltung gilt für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2012 erbracht werden. Bis dahin konnten sog. Anschlussbehandlungen steuerfrei erbracht werden.

Was gilt als ärztliche Verordnung? Der Hauptanwendungsfall sind sowohl Kassen- als auch Privatrezepte. Bei Rezepten von Heilpraktikern handelt es sich durchweg um Privatrezepte. Nicht ausreichend ist eine Behandlungsempfehlung durch einen Arzt oder Heilpraktiker, z.B. bei Antritt des Aufenthalts in einem „Kur“-Hotel. Diese reicht nicht für eine Steuerbefreiung aus.

Hinweis:

Angehörige der Gesundheitsfachberufe müssen darauf achten, dass sie von ihren Patienten bei sog. Anschlussbehandlungen eine neue ärztliche Verordnung erhalten. Nur so können sie die Leistung, die der Patient im Regelfall selbst zahlen muss, ohne Mehrwertsteuer abrechnen. Liegen z.T. keine Rezepte vor, kann der Praxisinhaber ggf. von der Kleinunternehmerregelung profitiert werden, wenn seine gesamten steuerpflichtigen Umsätze 17.500 € im Jahr nicht übersteigen. Ist das der Fall, können auch diese Leistungen ohne zusätzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Sprechen Sie uns an.

Im Übrigen ergänzt die Finanzverwaltung, dass medizinisch indizierte osteopathische Leistungen steuerfreie Heilbehandlungen sind, wenn sie durch einen Arzt oder Heilpraktiker mit einer entsprechenden Zusatzausbildung erbracht werden. Aber auch Physiotherapeuten oder Masseur bzw. medizinische Bademeister mit entsprechender Zusatzausbildung können umsatzsteuerfreie osteopathische Leistungen erbringen, wenn sie ärztlich oder durch einen Heilpraktiker verordnet wurden.

Hinweis:

In der Praxis werden osteopathische Leistungen oftmals ohne Rezept an den Patienten erbracht. Die Voraussetzung für eine steuerfreie Heilbehandlung liegt dann zweifelsohne nicht vor. Fraglich ist allerdings, ob die osteopathische Leistungen gegenüber dem Patienten mit 19 % oder 7 % Umsatzsteuer abzurechnen sind. Dazu hat sich die Finanzverwaltung bislang noch nicht geäußert.

Im Übrigen stellt sich für Angehörige der Gesundheitsfachberufe häufig die Frage, ob Leistungen, die ohne Rezept erbracht werden, mit 7 % oder 19 % Mehrwertsteuer belastet werden. Das muss dann im Einzelfall geprüft werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 19. Juni 2012, IV D 3 S 7170/10/10012, www.bundesfinanzministerium.de

31. Raucherentwöhnungskurse können von der Umsatzsteuer befreit sein

Heilbehandlungen können von der Umsatzsteuer befreit sein. In etlichen Fällen ist die umsatzsteuerliche Beurteilung allerdings schwierig. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Köln, das Seminare zur Raucherentwöhnung als nicht steuerbefreit beurteilt hat, wenn die Seminare auf Grundlage von Sammelüberweisungen durch Betriebsärzte verordnet wurden.

Die Entwöhnungskurse führte eine GbR durch und hielt die Umsätze für steuerfrei. Bei einer späteren Umsatzsteuer-Sonderprüfung sah sich das Finanzamt die Umsätze genauer an und kam zu dem Schluss, dass die Umsätze doch in voller Höhe zu versteuern seien. Folglich forderte es Umsatzsteuer nach.

Dagegen klagte die GbR, hatte aber vor dem Finanzgericht keinen Erfolg. Die Umsatzsteuerbefreiung umfasse ausschließlich medizinisch indizierte Leistungen, die ärztlich verordnet seien, so die Ausführungen des Gerichts. Leistungen, die nicht aufgrund ärztlicher Anordnung oder im Rahmen einer medizinischen Behandlung als Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden, sind dagegen nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Im verhandelten Fall wurden die Therapien zur Nikotinentwöhnung teilweise ohne ärztliche Verordnung erbracht oder es wurden Sammelüberweisungen durch Betriebsärzte von Großunternehmen vorgelegt. Aber auch letztere reichten dem Gericht nicht aus. Zwar sei eine ärztliche Verordnung auch in Form einer Sammelverordnung denkbar, so das Gericht. Allerdings müsse auch eine solche jeweils individuell patientenbezogen sein. Sie setze somit eine individuelle Untersuchung des Patienten im Einzelfall voraus, die im Streitfall unstrittig nicht stattgefunden hatte.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 8. März 2012, 10 K 2389/09, www.justiz.nrw.de

32. 19 % Umsatzsteuer für Verpflegung bei Seminaren

Selbst eine gemeinnützige GmbH, die ansonsten steuerfreie Seminare durchführt, muss für die Verpflegung der Seminarteilnehmer Umsatzsteuer in Höhe von 19 % abführen. Das entschied kürzlich der BFH zu Ungunsten einer gemeinnützigen GmbH, die Seminare für Betriebs- und Personalräte veranstaltete. Die Voraussetzungen für den ermäßigten Steuersatz auf diese Leistungen waren nach Auffassung des BFH nicht erfüllt.

Die GmbH brachte ihre Seminarteilnehmer in angemieteten Räumen unter und berechnete die Unterbringungs- und Verpflegungskosten mit 7 % Umsatzsteuer an die Teilnehmer weiter. Zwar waren die bloßen Teilnahmegebühren steuerfrei, Finanzamt und BFH stuften jedoch die Unterbringungs- und Verpflegungskosten als Leistungen zum Regelsteuersatz ein. Damals galt noch der reguläre Steuersatz für Übernachtungsleistungen.

Die GmbH wollte die Kosten für Unterbringung und Verpflegung zum ermäßigten Steuersatz abrechnen, da sie schließlich im Rahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs ausgeführt wurden. Doch trotz dem ließ der BFH die günstige Besteuerung nicht zu. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gelte die Steuerermäßigung nämlich nur,

- wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit den Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, oder
- wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.

Nach Ansicht des BFH diene der Zweckbetrieb Beherbergung und Verpflegung vorrangig der Erzielung zusätzlicher Einnahmen. Auf eine Gewinnerzielung kam es dem BFH nicht an. Die Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen wurden außerdem in unmittelbarem Wettbewerb zu Hotelbetreibern erbracht, deren Leistungen dem Regelsteuersatz unterlägen.

Das Urteil verdeutlicht die rechtlichen Schwierigkeiten bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Der ermäßigte Steuersatz kann damit nicht mehr für Beköstigung durch gemeinnützige Seminaranbieter angewandt werden. Ab 2010 gilt der ermäßigte Steuersatz jedoch für Hotelübernachtungen. Gemeinnützige Seminaranbieter erbringen somit Leistungen, die drei gesonderten Regelungen unterliegen. Die Seminarveranstaltung selbst ist steuerfrei, die Beherbergung ist mit 7 % und das Mittagessen beim Seminar mit 19 % zu versteuern.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat das BFH-Urteil noch nicht für allgemein anwendbar erklärt. Es wäre wünschenswert, wenn eine Übergangsregelung klar stellen würde, ab welchem Zeitpunkt die Urteilsgrundsätze anzuwenden sind.

Der BFH spricht aber auch an, dass die Regelungen zum ermäßigten Steuersatz bei Zweckbetrieben nicht Unionsrecht entsprechen. Danach können nur die Leistungen der gemeinnützigen Körperschaften ermäßigt besteuert werden, die für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit tätig sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. März 2012, V R 14/11, LEXinform Nr. 0928424; BFH-Pressemitteilung vom 13. Juni 2012, Nr. 44/12, LEXinform Nr. 0438037

33. Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Exporte in andere EU-Staaten können nur dann von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn der Lieferant dafür Nachweise in Form von Belegen erbringen kann. Zwar sollten ab 2012 die bislang gültigen Exporthinweise durch die sog. Gelangensbestätigung ersetzt und vereinheitlicht werden, doch wegen Schwierigkeiten bei deren praktischer Umsetzung kann der Exporthinweis alternativ bis auf Weiteres in der bisherigen Form erbracht werden. So fordert die Finanzverwaltung nach wie vor bei Abholung des Liefergegenstands vor Ort, dass der Abnehmer eine Empfangsbestätigung unterschreibt und außerdem versichert, dass er den Liefergegenstand ins EU-Ausland verbringt. Diese muss schriftlich sowie in deutscher Sprache abgefasst sein und darüber hinaus soll

die Unterschrift über eine Passkopie nachprüfbar sein. Doch gehen diese Forderungen nicht zu weit? Dies bejaht das Niedersächsische Finanzgericht.

Eine GmbH lieferte Fahrzeuge ins EU-Ausland und behandelte die Umsätze als steuerfrei. Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung versagte das Finanzamt u.a. für ein Fahrzeug die Umsatzsteuerfreiheit, weil erhebliche Zweifel bestanden, ob der wirkliche Abholer tatsächlich der beauftragte Bevollmächtigte war. In der Tat stellte sich zwischenzeitlich heraus, dass es sich bei dem Empfänger um eine Scheinfirma handelte. Nun wollte das Finanzamt die GmbH zur Verantwortung ziehen, indem es ihr eine Missachtung der Sorgfaltspflichten unterstellte. Das Finanzamt hatte darüber hinaus auch den Verdacht, dass eine Unterschriftsfälschung vorgelegen habe, die die GmbH hätte erkennen müssen.

Die GmbH machte dagegen geltend, dass sie von der Vertrauensschutzregel profitieren könne. Nach dieser Regelung kann eine innergemeinschaftliche Lieferung auch dann steuerfrei behandelt werden, wenn die Voraussetzungen dafür eigentlich gar nicht vorliegen, vorausgesetzt der Steuerpflichtige konnte die unrichtigen Angaben des Abnehmers bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen. Das Finanzamt hielt jedoch dagegen, dass die GmbH ihre Sorgfaltspflichten verletzt hätte.

Das Finanzgericht entschied jedoch zu Gunsten der GmbH. Sie hätte sich sämtliche erforderlichen Belege vorlegen lassen, insbesondere hätte sie sich durch den Abnehmer versichern lassen, dass der Gegenstand ins EU-Ausland verbracht würde. Die Forderung des Finanzamts, dass die dort geleistete Unterschrift ggf. einen Vergleich mit der Unterschrift auf der Passkopie des Abnehmers ermöglichen müsse, hielten die Richter für unverhältnismäßig. Zum einen könne sich eine Unterschrift durchaus im Laufe mehrerer Jahre verändern, zum anderen sehe eine Unterschrift auf einem Personalausweis, bei dem nur wenig Platz für die Unterschrift bestehe, häufig anders aus als auf anderen Unterlagen. Dass hier die Unterschrift auf der Empfangsbestätigung mit der Unterschrift des Bevollmächtigten auf dessen Personalausweis nicht ohne Weiteres übereinstimme, könne deshalb nicht zum Nachteil der GmbH ausgelegt werden.

Hinweis:

Das Finanzgericht musste auch noch eine weitere Lieferung, die ebenfalls an eine Scheinfirma ging, umsatzsteuerlich beurteilen. Dort versagten die Richter der GmbH allerdings die Vertrauensschutzregelung, weil sich der Bestimmungsort laut Rechnung in Italien befand, der vorgelegte Frachtbrief eine Lieferung nach Frankreich auswies. Es bestünden somit Zweifel, dass die Ware tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat gelangt sei. Dieser Widerspruch hätte bei Beachtung der Sorgfalt einem ordentlichen Kaufmann auffallen müssen.

Nach wie vor sollte der Belegnachweis im innergemeinschaftlichen Export gewissenhaft geführt werden, insbesondere bei sog. Abhollieferungen. Sollte der deutsche Unternehmer unwissentlich an eine ausländische Scheinfirma liefern, wird das Finanzamt versuchen, ihm eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten anzuhängen, wie das oben stehende Urteil zeigt.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 11. August 2012, 5 K 96/08, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 17/12), www.rechtsprechung.niedersachsen.de

34. Wechsel zur Fahrtenbuchmethode innerhalb des Jahres nicht möglich

Ein Steuerpflichtiger hatte einen Dienstwagen von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen und durfte ihn auch für Privatfahrten nutzen. Die Lohnsteuer für die Privatnutzung wurde nach der 1 %-Methode ermittelt. In seiner Einkommensteuererklärung wollte der Steuerpflichtige den geldwerten Vorteil für die private Fahrzeugnutzung nach der Fahrtenbuchmethode ermitteln, was grundsätzlich möglich ist. Allerdings wurde das – ansonsten ordnungsgemäße – Fahrtenbuch erst ab dem 1. Mai des laufenden Jahres geführt.

Das Finanzamt ließ das Fahrtenbuch allerdings unberücksichtigt und ermittelte den Nutzungsvorteil auch für die Monate nach Beginn der Aufzeichnungen nach der 1%-Methode. Damit war der Steuerpflichtige nicht einverstanden und klagte vor dem Finanzgericht. Er machte geltend, dass sich durch die Geburt seines dritten Kindes seine familiäre Situation geändert habe. Eine Platzierung von drei Kindersitzen sei nicht mehr möglich gewesen. Fortan hätte er für Privatfahrten sein Privatfahrzeug nutzen müssen. Die Privatnutzungsmöglichkeiten des Dienstwagens seien damit stark eingeschränkt gewesen und deshalb müsse es zulässig sein, die Ermittlungsmethode auch während des laufenden Jahres zu ändern. Außerdem schließe das Gesetz einen unterjährigen Wechsel zwischen den beiden Methoden nicht ausdrücklich aus.

Vom Finanzgericht Münster erhielt er eine Absage. Ein Fahrtenbuch, das nicht während des ganzen Kalenderjahres geführt werde, sei nicht ordnungsgemäß. Das wäre nur dann der Fall, wenn es für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens einem Jahr geführt werde. Ein monatlicher Wechsel zwischen der Fahrtenbuch- und der pauschalen 1 %-Methode widerspreche dem Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken der gesetzlichen Regelung. Eine monatlich wechselnde Fahrtenbuchführung berge eine erhöhte Manipulationsgefahr, denn der Steuerpflichtige könnte Monate mit erhöhtem Privatnutzungsanteil, wie etwa Urlaubszeiten, im Fahrtenbuch außen vor lassen. Aus diesen Gründen seien die persönlichen Lebensumstände des Klägers nicht zu berücksichtigen.

Hinweis:

Abschließend muss diesen Fall der BFH beurteilen, bei dem die Revision unter dem Aktenzeichen VI R 35/12 anhängig ist.

Der unterjährige Wechsel zwischen Fahrtenbuchführung und 1 %-Methode ist dagegen ohne weiteres bei einem Fahrzeugwechsel möglich.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 27. April 2012, 4 K 3589/09 E, LEXinform Nr. 5013686; FG Münster, Pressemitteilung vom 15. Juni 2012, LEXinform Nr. 0438057

35. Werbungskostenabzug für Telearbeitsplatz

Normalerweise können Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer im vollen Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sich dort der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit befindet. Häufig ist das aber nicht der Fall und so können die Kosten höchstens bis zu 1.250 € steuerlich berücksichtigt werden. Steht allerdings ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wirken sich die Kosten des Arbeitszimmers grundsätzlich steuerlich überhaupt nicht aus. Gelten diese strengen Grundsätze auch, wenn der Steuerpflichtige zu Hause an seinem Telearbeitsplatz arbeitet? Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat sich dazu kürzlich geäußert.

Das Urteil geht auf die Klage eines Steuerpflichtigen zurück, der als Angestellter an zwei Arbeitstagen pro Woche an seinem Telearbeitsplatz zu Hause arbeitete. An den drei anderen Arbeitstagen fuhr er zu seiner Arbeitsstätte. In seiner Steuererklärung machte er die Kosten des Arbeitszimmers als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt strich ihm den begehrten Abzug, da das Arbeitszimmer weder den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit bilde und ihm darüber hinaus noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Das Urteil des Finanzgerichts fiel zu Gunsten des Steuerpflichtigen aus. Die Aufwendungen für ein in der eigenen Wohnung befindlichen Raum unterlägen nicht dem Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn der Arbeitnehmer sich gegenüber seinem Arbeitgeber verpflichtet habe, an mehreren Arbeitstagen pro Woche von zu Hause aus an seinem Telearbeitsplatz zu arbeiten, so das Urteil.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift dürften die Arbeitszimmerkosten des Steuerpflichtigen nicht abgezogen werden, da ihm ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stünde, so die Ausführungen der Richter. Jedoch sollte der Steuerpflichtige aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung an zwei Tagen pro Woche von zu Hause aus arbeiten und dafür einen Raum bereithalten. Der Arbeitgeber übernahm die Kosten der Kommunikation und die für die EDV, Raum- und Mobiliarkosten hatte der Arbeitnehmer selbst zu zahlen. Ziel des Arbeitgebers war es, Kosten im Betrieb zu sparen. An diese Vereinbarung mit dem Arbeitgeber war der Steuerpflichtige gebunden.

Hinweis:

Dem Steuerpflichtigen musste der volle Kostenabzug gewährt werden.

Das letzte Wort in dieser Sache ist noch nicht gesprochen, denn das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision beim BFH eingelegt (Az. VI R 40/12). Betroffene sollten in ähnlich gelagerten Fällen Ihre Steuerbescheide nicht bestandskräftig werden lassen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. Januar 2012, 4 K 1270/09, Revision eingelegt (Az. VI R 40/12), LEXinform Nr. 5013593

36. Kosten für Rechtsstreit mit Arbeitgeber abziehbar

Arbeitnehmer können die Kosten eines Rechtsstreits mit ihrem – früheren – Arbeitgeber grundsätzlich steuermindernd geltend machen. Dies bestätigte der BFH kürzlich per Urteil.

Zugetragen hatte sich folgender Fall: Einem Gebietsverkaufsleiter wurde gekündigt, weil er Geschäftsgeheimnisse gegen Geld an die Konkurrenz verraten hatte. Der Arbeitgeber wollte von seinem früheren Mitarbeiter Schadensersatz von über 900.000 € haben. Darauf ließ sich der Arbeitnehmer nicht ein und zog vor Gericht. Schließlich einigte man sich auf 60.000 €, die an den Arbeitgeber zu zahlen waren. Der frühere Verkaufsleiter setzte die Schadensersatzzahlung sowie die Kosten seines Rechtsstreits in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten an. Diese erkannten jedoch weder das Finanzamt noch das Finanzgericht an. Für sie schied der Werbungskostenabzug deswegen aus, weil der Verrat von Berufsgeheimnissen nichts mit der Berufssphäre zu tun habe.

Der BFH entschied aber zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Kosten, die aus einem Rechtsstreit um die Auflösung des ehemaligen Arbeitsplatzes resultieren, kann ein Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehen. Denn schließlich hingen die Rechtsstreitigkeiten eng mit der Erwerbstätigkeit zusammen. Allein die Schlussfolgerung des Finanzamtes, dass der Verrat von Berufsgeheimnissen der Privatsphäre zuzurechnen sei, reichte nicht aus, um den Werbungskosten zu verweigern.

Bereits in seiner früheren Rechtsprechung bejahte der BFH den Werbungskostenabzug, auch wenn eine strafbare Handlung vorausging. So geschah es in einem im Jahr 1982 verhandelten Fall eines Ingenieurs, der eine Explosion verursacht hatte und wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wurde. Der Abzug komme erst Recht für bürgerlich-rechtliche oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten in Betracht, die das Arbeitsverhältnis betreffen und deshalb der Einkunftsart der nichtselbständigen Arbeit zuzurechnen seien, so der BFH. Insofern spreche regelmäßig eine Vermutung dafür, dass diese Aufwendungen in einem hinreichend konkreten, den Werbungskostenabzug rechtfertigenden Veranlassungszusammenhang zur Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen stehen.

Hinweis:

Das Finanzgericht muss sich nun erneut mit der Sache beschäftigen. Es muss prüfen, ob sich für die streitigen Zahlungen des Klägers tatsächlich private Gründe feststellen lassen, die einen hier zunächst zu vermutenden erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang gänzlich ausschließen. Dafür trifft das Finanzamt die Feststellungslast.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Februar 2012, VI R 23/10, LEXinform Nr. 0927806

37. Kein Schulgeldabzug für Schweizer Privatschule

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil ausführlich dargestellt, warum in Deutschland lebende Eltern das Schulgeld, das sie für den Schulbesuch ihres Kindes an eine schweizerische Privatschule zahlen, nicht als Sonderausgabe abziehen können.

Geklagt hatten Eheleute, weil vor einigen Jahren der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden hatte, dass es gegen die Dienstleistungsfreiheit verstoße, wenn ein Staat Schuldgeldzahlungen an inländische Schulen zum Sonderausgabenabzug zulasse, Zahlungen an Privatschulen in anderen Mitgliedstaaten jedoch nicht. Daraufhin hatte der Gesetzgeber rückwirkend die Abziehbarkeit von Schulgeldzahlungen für in der EU oder dem EWR ansässige Privatschulen eingeführt. Die Schweiz ist zwar weder Mitglied der EU noch des EWRs, doch die Steuerpflichtigen wollten die Schulgeldzahlungen trotzdem steuerlich absetzen. Denn schließlich gebe es ein Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz. Ziel dieses Abkommens sei es, die Schweiz hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit und der beruflichen Freizügigkeit mit denjenigen Staaten gleichzustellen, auf die das Abkommen des EWR anzuwenden sei.

Dieser Ansicht widersprach der BFH. Aus dem Freizügigkeitsabkommen könne kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit Schulgeldzahlungen in andere Mitgliedstaaten der EU abgeleitet werden. Der Schutzbereich des Freizügigkeitsabkommens gewähre keinen vergleichbaren umfassenden Schutz vor Diskriminierung grenzüberschreitender Sachverhalte, so der BFH.

Hinweis:

Die Rechtslage war für den BFH so eindeutig, dass er davon absah, diese Rechtsfragen dem EuGH zur Entscheidung vorzulegen.

Nach wie vor sind Zahlungen an eine sog. Deutsche Schule abzugsfähig, auch wenn sich die Schule außerhalb der EU bzw. des EWR befindet.

Im Übrigen ist der Sonderausgabenabzug in Höhe von 30 % des gezahlten Schulgeldes, höchstens jedoch 5.000 € pro Kind und Jahr, möglich.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Mai 2012, X R 3/11, LEXinform Nr. 0928335; BFH-Pressemitteilung vom 20. Juni 2012, Nr. 45/12, LEXinform Nr. 0438063

38. Abzug von Krankenkassenbeiträgen bei Beitragsrückerstattungen

Beiträge für eine Krankenversicherung wirken sich seit dem Jahr 2010 in Höhe der Basisabsicherung in voller Höhe Steuer mindernd aus. Eine betragsmäßige Beschränkung des dafür vorgesehenen Sonderausgabenabzugs gibt es, anders als in den vorhergehenden Jahren, nicht mehr. Im Gegenzug mindern Beitragsrückerstattungen das abzugsfähige Volumen, soweit die Beitragsrückerstattung Beiträge zur Basisabsicherung betrifft. Der Steuerpflichtige ist insoweit wirtschaftlich nicht belastet. Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem Zuflussprinzip im Jahr der Gutschrift der Erstattung.

Nach wie vor ist fraglich, ob sich auch Beitragsrückerstattungen aus dem Jahr 2009 oder früher mindernd auf die Abzugshöhe der Krankenkassenbeiträge ab 2010 auswirken dürfen. Dagegen würde sprechen, dass sich die Krankenkassenbeiträge bis 2009 regelmäßig nur begrenzt steuerlich auswirkten. Sollte es dann im Jahr 2010 zu einer Beitragsrückerstattung kommen, wirkt sich diese allerdings quasi in voller Höhe zum Nachteil des Steuerpflichtigen auf sein Abzugsvolumen aus. Die Finanzverwaltung geht im Übrigen davon aus, dass diese Handhabung rechtens ist.

Das soll nun gerichtlich überprüft werden. Vor dem Hessischen Finanzgericht ist eine Klage unter dem Aktenzeichen 5 K 116/12 anhängig, durch welches ein Steuerpflichtiger erreichen möchte, dass seine Beitragsrückerstattung aus dem Jahr 2009 mit seinen gezahlten Beiträgen des Jahres 2009 verrechnet wird, obwohl die Erstattung erst im Jahr 2010 erfolgte. Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass sich die Beitragsrückerstattung wegen des ohnehin begrenzten Abzugsvolumens im Jahr 2009 steuerlich nicht auswirken würde. Die Finanzverwaltung hält dagegen, dass diese Handhabung dem Zu- und Abflussprinzip widersprechen würde.

Hinweis:

Beitragsrückerstattungen gibt es vor allem bei privat Krankenversicherten. Betroffene sollten versuchen, ihre betreffenden Steuerbescheide unter Hinweis auf das anhängige finanzgerichtliche Verfahren (Az. 5 K 116/12) offen zu halten, sofern diese noch nicht bestandskräftig sind. Einen Rechtsanspruch auf Verfahrensruhe gibt es derzeit noch nicht. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: Bund der Steuerzahler, Meldung vom 19. Juni 2012, www.steuerzahler.de

39. Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss nachgewiesen werden

Krankheits- und Kurkosten können, soweit sie nicht von der Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung getragen werden, als außergewöhnliche Belastung steuermindernd abgezogen werden. Damit sich die Aufwendungen steuerlich auswirken, müssen sie jedoch nach wie vor, ggf. gemeinsam mit anderen außergewöhnlichen Belastungen, die persönliche zumutbare Belastung des Steuerpflichtigen übersteigen. Diese liegt zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Hinweis:

Wegen der zumutbaren Belastung macht es Sinn, Krankheitskosten und andere außergewöhnliche Belastungen, wie z.B. die neue Brille oder aufwändige Zahnbehandlungen, möglichst auf ein Jahr zu konzentrieren.

Damit Krankheits- und Kurkosten überhaupt als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden dürfen, müssen sie zwangsläufig entstanden sein. Dies war bislang nach Auffassung der Finanzverwaltung nur möglich, indem sich der Steuerpflichtige vor Durchführung der Behandlung bzw. vor Anschaffung eines medizinischen Hilfsmittels ein Rezept, amts- oder vertrauensärztliche Gutachten bzw. das Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers ausstellen ließ, indem die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen bestätigt wurde. Dieses strenge Nachweiserfordernis hatte der BFH vor einiger Zeit gelockert. Der Nachweis müsse nicht zwingend vor Beginn der Behandlung bzw. Anschaffung des Hilfsmittels eingeholt werden. Vielmehr könne er auch im Nachhinein erbracht werden, ließ der BFH verlauten.

Der Gesetzgeber reagierte angesichts drohender Steuerausfälle, indem er die bisherige Verwaltungsauffassung, d.h. der Nachweis muss zuvor erbracht werden, ins Gesetz zementierte. Die bisherigen Nachweisanforderungen der Finanzverwaltung müssen nun in allen noch offenen Fällen angewandt werden. Die günstige BFH-Rechtsprechung wurde damit ausgehebelt.

Gegen diese Neuregelung gab es bereits Klagen, bei denen im Wesentlichen die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm bezweifelt wurde. Die erste wurde inzwischen vor dem BFH verhandelt. Dieser bestätigte allerdings, dass die vom Gesetzgeber eingeführten formellen Anforderungen an den Nachweis bestimmter Krankheitskosten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das u.a. die Kosten für einen Kuraufenthalt als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen wollte. Allerdings konnten sie die medizinische Notwendigkeit der Kur nicht entsprechend der gesetzlichen Regelung durch ein vor Kurbeginn ausgestelltes amtsärztliches oder vergleichbares Attest belegen. Deswegen ließen sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht die Kosten nicht zum Abzug kommen. Dagegen hatte der BFH nichts einzuwenden. Auf die strenge Art des Nachweises könne nach geltendem Recht nicht (mehr) verzichtet werden. Die nun vom Gesetzgeber geregelten Anforderungen an den Nachweis bestimmter Krankheitskosten seien von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, so das oberste Steuergericht. Selbst den Umstand, dass die neuen Nachweisregelungen rückwirkend in allen noch offenen Fällen anzuwenden seien, hielten die Richter für verfassungsrechtlich unbedenklich. Sie konnten darin keine unzulässige Rückwirkung erkennen.

Hinweis:

Trotz dieses abschlägigen Urteils muss sich der BFH demnächst nochmals mit der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung befassen. Grund dafür ist die Revision eines Steuerpflichtigen (Az. VI R 13/12) gegen ein Urteil des Finanzgerichts Münster, welches allerdings ebenso die rückwirkende Regelung der Nachweispflicht für verfassungsgemäß hielt.

Welche Nachweise, die jeweils vor Beginn der Heilmaßnahme oder vor Anschaffung des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt sein müssen, werden im Einzelnen gefordert?

- Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln wird die Zwangsläufigkeit durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen.
- Amtsärztliche Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung bescheinigen die medizinische Notwendigkeit in folgenden Fällen:
 - Bade- und Heilkuren,
 - psychotherapeutischen Behandlungen

- medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines Kindes,
 - notwendige Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson,
 - Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind
 - wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie etwa Sauerstoff- oder Eigenbluttherapie
- Bei Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind muss der behandelnde Krankenhausarzt bescheinigen, dass der Besuch des Steuerpflichtigen entscheidend zu Linderung oder Heilung der Krankheit beitragen kann. Die Fahrtkosten können dann steuerlich berücksichtigt werden.

Hinweis:

Haben Sie Fragen, welche Krankheits- oder Kurkosten Sie im Einzelnen von der Steuer absetzen können? Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. April 2012, VI R 74/10, LEXinform Nr. 0928134; BFH-Pressemitteilung vom 27. Juni 2012, Nr. 49/12, LEXinform Nr. 0438110

40. Kosten für Holzlattenzaun als außergewöhnliche Belastung?

Mit dieser Frage hat sich aktuell das Finanzgericht Rheinland-Pfalz befasst.

Grundsätzlich können außergewöhnliche Belastungen die Steuerlast mindern, wenn ein Steuerpflichtiger zwangsläufig größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands hat. Zwangsläufigkeit liegt u.a. dann vor, wenn sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Im verhandelten Fall wollte ein Ehepaar die Kosten für den Ersatz eines Maschendrahtzauns durch einen blickdichten Holzlattenzaun als außergewöhnliche Belastung abziehen. Ihr Sohn litt an einer Autismuserkrankung, die mit einer starken Weglauftendenz einherging. Bereits im Jahr 2009 hatte das Ehepaar um einen Teil ihres Grundstücks als Weglaufschutz einen Maschendrahtzaun mit einem abschließbaren Tor für 350 € errichtet. Die Kosten erkannte das Finanzamt damals als außergewöhnliche Belastung an. Im Jahr 2010 ersetzten die Eheleute den Maschendrahtzaun auf der Grundstücksseite, die zu den Nachbarn gelegen war, durch einen höheren blickdichten Holzlattenzaun. Für die Kosten von 750 € ließ das Finanzamt den Abzug als außergewöhnliche Belastung nicht zu, obwohl die Steuerpflichtigen mit einer ärztlichen Bescheinigung begründen konnten, dass die Umzäunung wegen der Autismuserkrankung des Sohnes notwendig gewesen sei, um eine Selbstgefährdung des Kindes zu verhindern.

Gegen die ablehnende Haltung des Finanzamts klagten die Eheleute. Nach ihrer Auffassung sei der Weglaufzaun, ähnlich einem Rollstuhl oder einer Rollstuhlrampe, ein Hilfsmittel, um die Krankheit des Sohnes erträglicher zu machen. Die Kosten seien daher zwangsläufig.

Mit dieser Begründung hatten sie vor dem Finanzgericht leider keinen Erfolg. Die Richter begründeten ihre Entscheidung wie folgt:

Ziel der außergewöhnlichen Belastungen sei es, zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf zu berücksichtigen. Davon ausgeschlossen seien die üblichen Aufwendungen der Lebensführung. Kosten zur Errichtung eines Gartenzauns könnten nicht als außergewöhnlich angesehen werden, da ein Gartenzaun zu den üblichen baulichen Anlagen eines Eigenheims gehöre. Außerdem überzeugten sich die Richter anhand von Fotos, dass es sich um einen dekorativ gestalteten, traditionellen Holzlattenzaun handele. Die Weglauftendenz des Sohnes möge zwar generell für die Beurteilung der Zwangsläufigkeit von Bedeutung sein. Das würde aber nichts daran ändern, dass den Steuerpflichtigen durch die Errichtung des Zaunes keine höheren Aufwendungen entstanden seien als der überwiegenden Anzahl der Steuerpflichtigen. Außerdem sei im konkreten Streitfall nicht ersichtlich, dass mit dem errichteten Holzzaun, der sich nur auf einem kleinen Teil des Grundstücks erstreckte, der Weglauftendenz des Kindes tatsächlich wirksam begegnet werden könne. Da der Zaun außerdem vor dem Hund des Nachbarn schützen sollte, sahen die Richter nicht ausschließlich die Behinderung des Kindes als maßgeblichen Beweggrund für seine Errichtung an. Denn in dieser Funktion schütze der Zaun vor einer von außen kommenden von der Behinderung unabhängigen Gefahr. Anders als bei einem Treppenlift oder einer Rollstuhlrampe handele es sich somit nicht um einen behinderungsbedingten Einsatz eines Hilfsmittels.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. April 2012, 5 K 1934/11, LEXinform Nr. 5013595; FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 29. Mai 2012, LEXinform Nr. 0437986

41. Kosten für Hundebetreuung steuerlich begünstigt?

Nach aktuellem Recht können die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen zu einer Steuerermäßigung führen. Die Kosten von maximal 20.000 € im Jahr mindern die Einkommensteuer um 20 %, d.h. um bis zu 1.200 €. Darf die Steuerermäßigung auch für Kosten einer Hundebetreuung in Anspruch genommen werden? Damit hat sich aktuell das Finanzgericht Münster auseinandergesetzt.

Ein Steuerpflichtiger hatte zwei Hunde, für die er regelmäßig einen Betreuungsservice in Anspruch nahm. Die Hunde holte der „Hundesitter“ ab und brachte sie auch wieder zum Besitzer zurück. Allerdings fand die

Betreuung der Tiere weder in der Wohnung noch im Garten des Steuerpflichtigen statt. Die Kosten für den „Dogsitter“ von 2.750 € im Jahr 2008 und von 4.702 € im Jahr 2009 machte der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung geltend. Das Finanzamt versagte ihm die steuerliche Begünstigung.

Das Finanzgericht musste sich nun mit dem Fall befassen und kam zu folgendem Ergebnis: Die Kosten für einen „Dogsitter“ seien jedenfalls dann nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzbar, wenn die Hunde außerhalb der Wohnung und des Gartens des Steuerpflichtigen betreut werden.

Zwar handele es sich bei der Tätigkeit des "Dogsitters" grundsätzlich um eine haushaltsnahe Dienstleistung, denn die gesetzliche Regelung erfasse hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die üblicherweise zur Versorgung der Familie in einem Privathaushalt erbracht würden. Dazu gehörten z.B. Kochen, Wäschepflege, Einkauf von Verbrauchsgütern, Reinigung und Pflege der Räume sowie des Gartens, Versorgung und Betreuung von Kindern und kranken Haushaltsangehörigen. Auch Leistungen, die für die Versorgung und Betreuung eines in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Hundes erbracht würden, seien demnach grundsätzlich haushaltsnah und damit steuerlich begünstigt. Tätigkeiten wie Füttern, Fellpflege und das Ausführen des Hundes würden regelmäßig vom Steuerpflichtigen oder sonstigen Haushaltsangehörigen erledigt werden. Allerdings scheitere in diesem Fall die Steuerermäßigung daran, dass die konkreten Dienstleistungen nicht im Haushalt des Klägers erbracht worden seien.

Hinweis:

Die Ausführungen des Gerichts lassen darauf schließen, dass es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung gehandelt hätte, wenn ein „Dogsitter“ die Tiere eines Steuerpflichtigen in dessen Haus und Garten versorgt, pflegt und betreut.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 25. Mai 2012, 14 K 2289/11 E, LEXinform Nr. 5013731; FG Münster, Pressemitteilung vom 2. Juli 2012, Nr. 11/2012, LEXinform Nr. 0438145

42. Bei Ferienjob Kindergeldregeln im Auge behalten

Seit Beginn des Jahres 2012 hat der Gesetzgeber die Hinzuverdienstgrenze von 8.004 € beim Kindergeld gestrichen. Diese mussten Eltern volljähriger Kinder beachten, um nicht den Anspruch auf Kindergeld zu verlieren.

Ab 2012 kommt es nicht mehr auf den Verdienst des Kindes an. Für Kinder, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder denen noch der erste Studienabschluss fehlt, wird Kindergeld uneingeschränkt gezahlt, wenn sie sich noch in einer Ausbildung befinden oder ein Studium absolvieren. Etwas eingeschränkter ist der Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind eine erste Berufsausbildung oder Studium abgeschlossen hat. Der Hinzuverdienst ist zwar nicht mehr der Höhe nach beschränkt, jedoch in zeitlicher Hinsicht. Maximal 20 Stunden pro Woche sind erlaubt. Wird in einem Monat die erlaubte Stundenzahl überschritten, entfällt für diesen das Kindergeld bzw. wird der Kinderfreibetrag anteilig gestrichen.

Von der Begrenzung auf 20 Stunden pro Woche sind Tätigkeiten im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses sowie eines Mini-Jobs ausgenommen.

Kinder, die in der Ferienzeit oder in der vorlesungsfreien Zeit einem Ferienjob nachgehen, müssen die zeitliche Beschränkung im Auge behalten, wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben. Damit das Kindergeld nicht anteilig verloren geht, darf in höchstens zwei Monaten im Jahr die 20 Stunden-Grenze überschritten werden. Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Jahresdurchschnitt wieder eingehalten wird. In den anderen Monaten des Jahres muss daher die Erwerbstätigkeit zeitlich eingeschränkt oder darauf verzichtet werden.

Hinweis:

Der Bachelor zählt als Studienabschluss. Studenten im Masterstudiengang müssen daher die zeitliche Beschränkung beachten. Das Referendariat eines Juristen zählt hingegen als Berufsausbildung. Für diese Tätigkeit gilt die 20 Stunden-Grenze nicht.

Im Übrigen hat sich an der altersmäßigen Beschränkung des Kindergelds nichts geändert. Nach wie vor kann Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden.

43. Beschränkter Abzug von Kinderbetreuungskosten verfassungskonform

Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden, allerdings nur im begrenzten Umfang. Der Abzug ist auf zwei Drittel der Aufwendungen und 4.000 € pro Jahr und Kind begrenzt.

Diese Einschränkung nahm kürzlich ein Ehepaar zum Anlass, die Verfassungsmäßigkeit der Abzugsregelung gerichtlich überprüfen zu lassen. Sie klagten gegen ihren Einkommensteuerbescheid des Jahres 2006 und wollten die Kosten für den Kindergarten in voller Höhe als Werbungskosten abziehen. Das Finanzamt berücksichtigte aber nur zwei Drittel der Aufwendungen. Die Eheleute hielten das für verfassungswidrig.

Der Streitfall betraf das Jahr 2006. Damals waren die Regeln zum Abzug der Kinderbetreuungskosten noch anders als im Veranlagungszeitraum 2012. Der Abzug erfolgte in Abhängigkeit vom Erwerbsstatus der Eltern und vom Kindesalter entweder als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben. Ab 2012

wird nicht mehr danach unterschieden, ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht. Die Kosten werden einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Geblieben ist die betragsmäßige Einschränkung auf 2/3 der Aufwendungen und maximal 4.000 €. Das betreute Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinweis:

Abzugsfähig sind die Kosten z.B. bei Unterbringung der Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten, Ganztagspflegestellen, Kinderkrippen oder für die Kinderbetreuung durch Tagesmütter, Kinderpfleger, Erzieher, Au-Pair-Mädchen und Haushaltshilfen, soweit sie die Kinder betreuen. Abgezogen werden können auch die Kosten für Hausaufgabenbetreuung oder die Erstattung von Auslagen durch die Betreuungsperson, wie etwa Fahrtkostenersatz für den Babysitter.

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Unterricht, Nachhilfe, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, wie etwa Musikunterricht, oder anderer Freizeitbetätigungen, z.B. Reitunterricht.

Wichtig ist, dass der Steuerpflichtige für die Kosten eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung per Überweisung beglichen wurde, denn Barzahlungen werden nicht anerkannt. Zusammenlebende aber nicht verheiratete Elternpaare müssen aufpassen, denn nur der Elternteil kann die Kinderbetreuungskosten abziehen, der sie auch tatsächlich bezahlt hat. Bei verheirateten Eltern spielt das keine Rolle.

Der BFH hielt die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Abzugsbegrenzung für verfassungskonform. Die Abzugsbeschränkung sei insbesondere im Zusammenspiel mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf verfassungsgemäß. Zusammenlebende, beiderseits erwerbstätige Eltern wurden danach im Veranlagungszeitraum 2006 pro betreutem Kind bis zu einer Höhe von 6.160 EUR entlastet.

Hinweis:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) musste sich vor einigen Jahren mit einer früheren Regelung befassen, die weitaus geringere Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuungskosten vorsah. Selbst diese beurteilte das BVerfG als noch verfassungskonform. Angesichts dessen spricht nichts dagegen, dass die aktuell vom Gesetzgeber gewährte steuerliche Entlastung bei typisierender Betrachtung ausreichend ist, um die notwendigen Kinderbetreuungskosten zu decken.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Februar 2012, III R 67/09, LEXinform Nr. 0179999

44. Elterngeld: Höhe des Progressionsvorbehalts

Elterngeld erhalten alle Eltern für grundsätzlich 14 Monate nach der Geburt des Kindes, wenn sie ihre Arbeitszeit einschränken. Die staatliche Einkommensersatzleistung liegt bei 67 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate. Es beträgt mindestens 300 € und maximal 1.800 €. Liegt der monatliche Nettoverdienst über 1.200 €, wird die Ersatzrate schrittweise von 67 % auf 65 % gekürzt.

Das Elterngeld ist steuer- und sozialversicherungsfrei, unterliegt allerdings dem Progressionsvorbehalt. Das führt dazu, dass das übrige steuerpflichtige Einkommen der Eltern mit einem höheren Steuersatz besteuert wird. Je mehr Elterngeld gezahlt wurde, umso höher fällt der Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte aus. In welcher Höhe das Elterngeld der Progressionspflicht unterliegt, darüber wird vor den Steuergerichten oft gestritten.

Im Gesetz ist geregelt, dass das Elterngeld erst nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, soweit dieser nicht bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist, progressionspflichtig ist. Der Abzug steht aus Gründen der Gleichberechtigung auch Selbständigen zu. Kommt der Abzug von derzeit 1.000 € auch dann in Betracht, wenn die Eltern den Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf Grund höherer nachgewiesener Werbungskosten gar nicht in Anspruch nehmen mussten? Damit hat sich kürzlich das Niedersächsische Finanzgericht befasst und günstige Feststellungen zu Gunsten der Eltern getroffen.

Folgender Fall hatte sich zugetragen. Ein Ehepaar bezog Elterngeld und beide waren als Arbeitnehmer tätig. Bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigte das Finanzamt anstatt des Pauschbetrags die geltend gemachten höheren Werbungskosten des Ehemannes bei der Ermittlung der Einkünfte. Das Elterngeld unterliege der vollen Progressionspflicht, so das Finanzamt. Damit waren die Steuerpflichtigen nicht einverstanden und wollten, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in voller Höhe das progressionspflichtige Elterngeld mindert. Schließlich habe der Steuerpflichtige aufgrund nachgewiesener höherer Werbungskosten den Pauschbetrag noch nicht verbraucht. Das Finanzamt hingegen verwies auf die gesetzliche Regelung.

In der Tat ergibt sich durch die gesetzliche Regelung eine Ungleichbehandlung. Ein Selbständiger erhält für die Berechnung des Progressionsvorbehalts stets den Pauschbetrag. Seine Erwerbsaufwendungen wurden bereits in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen. Dem Arbeitnehmer mit höheren Werbungskosten als dem Pauschbetrag steht der zusätzliche Abzug beim Progressionsvorbehalt nicht zu, so die bisherige Handhabung.

Das Finanzgericht stellte sich auf die Seite der Steuerpflichtigen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müsse der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei der Ermittlung der progressionspflichtigen Einkünfte abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit höhere Werbungskosten geltend gemacht

hat und das Finanzamt diese anerkennt. Denn durch die geltend gemachten Werbungskosten sei der Pauschbetrag noch nicht „verbraucht“, so das Gericht.

Hinweis:

Die Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ist umstritten. Umstritten ist auch die Auffassung des Finanzgerichts, denn die Richter schlossen sich einer Mindermeinung an, wie sie in der Literatur vertreten wird. Klärung soll die Revision beim BFH bringen (Az. VI R 22/12). Betroffene Eltern, d.h. Arbeitnehmer mit höheren Werbungskosten als dem Pauschbetrag, sollten diesen bei der Berechnung der progressionspflichtigen Einkünfte zum Abzug bringen und den Steuerbescheid notfalls mittels Einspruch offen halten. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 14. Februar 2012, 12 K 6/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 22/12), EFG 2012 S. 1153

45. Familienwohnheim: Voraussetzungen für Erbschaftsteuerbefreiung

Geht ein sog. Familienwohnheim durch Erbschaft auf den Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner oder auf die Kinder über, wird unter bestimmten Voraussetzungen keine Erbschaftsteuer erhoben. Der zusätzliche Freibetrag von bis zu 500.000 € kann in diesen Fällen für übriges Vermögen genutzt werden.

Um die Steuerbefreiung zu bekommen, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. So muss der Verstorbene bis zu seinem Tod die Wohnung oder das Haus selbst genutzt haben oder daran aus zwingenden Gründen gehindert gewesen sein, wie etwa durch Pflegebedürftigkeit. Nach dessen Tod müssen die Erben das Eigenheim unverzüglich selbst nutzen. Sollen Kinder in den Genuss der Steuerbefreiung kommen, darf darüber hinaus die Wohnfläche des Eigenheims nicht über 200 m² liegen. Der Erbe muss das Familienheim mindestens 10 Jahre lang selbst nutzen, es sei denn, zwingende Gründe, wie etwa Pflegebedürftigkeit oder Tod, hindern ihn daran. Die OFD Rheinland erläutert die Voraussetzungen in einer aktuell veröffentlichten Verfügung:

Unverzügliche Selbstnutzung

Der Wohnungswechsel des Erben muss unverzüglich erfolgen. **Unverzüglich** heißt, dass ohne schuldhaftes Verzögerung die Eigennutzung der Wohnung aufgenommen werden muss und zwar im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen. Der Erwerber muss zeitnah den Entschluss fassen, die in den Nachlass gefallene Wohnung selbst zu nutzen, und diesen auch umsetzen.

Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken

Im Familienwohnheim muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Die Befreiung ist nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung oder durch einen Berufspendler als Zweitwohnung genutzt wird.

Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Es reicht nicht aus, sich lediglich beim Einwohnermeldeamt umzumelden. Die Gründe, bei denen die fehlende Selbstnutzung nicht schädlich ist, sind auf wenige Lebensumstände, die die eigene Haushaltsführung unmöglich machen, begrenzt, z. B. Tod, Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder minderjähriges Kind.

Ob die Aufnahme der Selbstnutzung schließlich als unverzüglich beurteilt werden kann, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. Im Allgemeinen beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt, es sei denn, es sind dem Finanzamt konkrete Anhaltspunkte bekannt, wonach der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Beispiel 1:

Zum Nachlass gehört ein vom Erblasser bisher selbst genutztes Einfamilienhaus, das seit längerer Zeit nicht mehr renoviert worden ist. Der Sohn ist Alleinerbe und möchte in das Haus einziehen. Innerhalb der ersten Monate nach dem Tod des Erblassers gibt er die umfangreichen Renovierungsarbeiten in Auftrag. Der Sohn zieht zeitnah nach Abschluss der zeitintensiven Arbeiten (18 Monate nach Erbanfall) in das Haus ein. Dabei haben sich die Renovierungsarbeiten durch Umstände verzögert, auf die der Erbe keinen Einfluss hatte.

In diesem Fall bestehen seitens der Finanzverwaltung keine Bedenken, die Steuerbefreiung zu gewähren. Es wurde alles für einen unverzüglichen Einzug veranlasst und dieser erfolgte auch nach Abschluss der Arbeiten. Die Verzögerungen hatte der Erbe nicht zu vertreten.

Beispiel 2:

Der Erbe eines Einfamilienhauses, das grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Familienheim erfüllt, sieht zunächst Renovierungsbedarf. Im Zuge der Arbeiten wird allerdings festgestellt, dass eine Renovierung unwirtschaftlich ist und ein Abriss und Neubau kostengünstiger wäre. Nach zwei Jahren zieht der Erwerber schließlich in das neu errichtete Gebäude ein.

Hier würde eine Steuerbegünstigung nicht in Betracht kommen, weil die Nutzung des Hauses nicht erfolgt ist. Die Steuerbefreiung dürfte nur dann gewährt werden, wenn die Wohnung des Erblassers vom Erwerber (weiter)genutzt wird.

Auch wenn der Erbe die originäre Wohnung zunächst selbst nutzen würde, wäre die Steuerbefreiung rückwirkend zu versagen, da der Abriss des Gebäudes innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums zur schädlichen Verfügung führt.

Beispiel 3:

Der Erbe meldet sich kurzfristig um, behält aber zunächst seinen ursprünglichen Wohnsitz. In den folgenden zwei Jahren lässt er das Gebäude renovieren. Die Aufträge werden nach und nach mit teilweise großer zeitlicher Verzögerung erteilt. Nach Abschluss der Renovierung zieht er mit seiner Familie ein.

Eine unverzügliche Selbstnutzung liegt nach Verwaltungsauffassung nicht mehr vor. Der Erwerber hat zwar den Entschluss zur Selbstnutzung zeitnah gefasst, hat aber diese Entscheidung nicht unverzüglich umgesetzt. Die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt reicht nicht aus.

Beispiel 4:

Der Erblasser konnte seine Wohnung wegen Unterbringung in einem Pflegeheim nicht mehr selbst nutzen. Die Wohnung war im Zeitpunkt des Erbanfalls vermietet. Sein Sohn ist Alleinerbe und will die Wohnung selber nutzen. Er kündigt das Mietverhältnis zeitnah nach dem Erbfall. Eine Selbstnutzung erfolgt anschließend kurzfristig.

Die Steuerbegünstigung ist zu gewähren, wenn der Sohn das Mietverhältnis zeitnah kündigt und nach dem Auszug des Mieters die Wohnung tatsächlich auch unverzüglich selbst nutzt. Weitere Verzögerungen durch erforderliche Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten können ebenso angemessen berücksichtigt werden.

Hinweis:

Die Finanzämter werden Erbschaftsteuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig erlassen, wenn die unverzügliche Selbstnutzung durch den Erben noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

Im Übrigen gibt es auch eine Steuerbegünstigung für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien. Diese sind nur mit 90 % ihres Wertes bei der Erbschaftsteuerfestsetzung zu berücksichtigen.

Quelle: OFD-Rheinland, Verfügung vom 4. Juli 2012, Kurzinfo Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern 1/2012, NWB-DokID: VAAAE-12981

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre
Andrea Blanck**

Andrea Blanck

Steuerberaterin

Bahnhofstraße 31 • 29451 Dannenberg • Postfach 1163 • 29445 Dannenberg
Telefon: (0 58 61) 9 55 -0 • Telefax: (0 58 61) 9 55 66 77
eMail: info@stb-blanck.de

Das Dienstleistungsangebot

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER	
<ul style="list-style-type: none">• Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung• Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern• Erstellung des Jahresabschlusses• Analyse des Jahresabschlusses• Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse• Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform• Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH & Co KG)• Einsprüche und andere Rechtsbehelfe• Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Prüfung von Verträgen jeder Art• Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen• Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER	
<ul style="list-style-type: none">• Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten• Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen• Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen• betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen• Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen• Lohnbuchhaltung• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Fertigung sämtlicher Steuererklärungen• Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG	<ul style="list-style-type: none">• Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze• Betriebsabwicklung und Aufgabe• Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Steuerliche Prüfung von Verträgen• Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen• Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen• Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens• Steuerliche Betreuung im Erbfall
FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE	
<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung	<ul style="list-style-type: none">• Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall• Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien